

Merkblatt

zur Führung der Datei schädlicher
Bodenveränderungen und Altlasten



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 2 : Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Anlagentechnik Wasserwirtschaft

Merkblatt

zur Führung der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten – DSBA (Stand: 24.04.2008)

Das Merkblatt ist die Anleitung für die Führung der Datei nach § 9 BodSchAG LSA. Die DSBA basiert auf den gemäß Abfallgesetz des Landes (§§ 28, 29 AbfG LSA vom 14. November 1991) und Leitfaden zum Altlastenprogramm (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Berichte des LAU, Heft 20, Halle 1996, und Heft 28, Halle 1998) erfassten Daten. Die DSBA ist Bestandteil des FIS Bodenschutz. Sie wird durch die unteren Bodenschutzbehörden auf dem Zentralserver des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) geführt.

Eine nach BBodSchG neu erfasste Fläche ist vor Aufnahme in die DSBA durch die zuständigen Bodenschutzbehörden auf plausible Anhaltspunkte zu prüfen.

Die zuständigen Bodenschutzbehörden haben eine Plausibilitätskontrolle zur Aktualisierung des Datenbestandes, besonders des „Altlastenbestandes“ mit der Überprüfung der objekt-spezifischen Kennziffer (Typ), des Bearbeitungsstandes der DSBA-Fläche und der erfassten GIS-Daten sowie deren Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten durchzuführen.

Die Plausibilitätskontrolle und die Aktualisierung von Typ und Bearbeitungsstand entsprechend der nachfolgenden Tabelle sind insbesondere in folgenden Fällen geboten:

1. In den Anfangsjahren nach 1990 wurden auch betriebene Deponien und Ablagerungsplätze erfasst, weil zu erwarten war, dass ein Großteil dieser Flächen in absehbarer Zeit stillgelegt werden würde. Altanlagen in noch produzierenden Unternehmen und betriebenen Standorten wurden ebenfalls in die Erfassung einbezogen. D.h. wenn Anlagen nicht stillgelegt worden sind, sind diese Angaben zu korrigieren. Die „Altstandorte“ sind zu archivieren oder bei hinreichendem Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung als schädliche Bodenveränderung oder Verdachtsfläche zu führen. Die Vorgehensweise bei Deponien soll analog erfolgen.
2. DSBA-Flächen mit vorrangigem Handlungsbedarf oder hoher Priorität, darunter auch die Ökologischen Großprojekte (ÖGP), wurden auch vor dem Hintergrund eines wirkungsvollen Flächenmanagements zeitnah bearbeitet. Die Bearbeitung ist bei diesen Fällen zumeist äußerst zeitaufwändig und dauert oft noch an. Für viele der erfassten DSBA-Flächen entsprechen die in der DSBA enthaltenen Informationen allerdings noch dem Altlastenbestand und bedürfen einer Aktualisierung.
3. Es ist zu prüfen, ob nach aktueller Rechtslage die vor der Einführung des BBodSchG archivierten Flächen im Archiv verbleiben oder ob sie als schädliche Bodenveränderung oder Verdachtsfläche gemäß § 2 Abs. 3, 4 BBodSchG geführt werden sollen. Um Verdachtsflächen handelt es sich, wenn insbesondere Anhaltspunkte gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BBodSchV vorliegen.
4. Bei der Überführung der Daten in die Datei nach § 9 BodSchAG LSA wurden neue Objektspezifikationen eingeführt, die für den Altlastenbestand zu aktualisieren sind.

Es wird empfohlen, den Altdatenbestand zu bereinigen, indem zunächst altlastverdächtige Flächen mit dem Erstbewertungsergebnis „geringe Priorität“ überprüft werden. Bei diesen Fällen ist der größtmögliche Effekt für die Aktualisierung des Datenbestandes zu erwarten, weil Bearbeitungszeit und –kosten gering sind. Zielstellung bleibt allerdings, prioritäre DSBA-Flächen zu identifizieren und zu bearbeiten.

In den Anlagen sind die Arbeitsschritte zur Aktualisierung des Datenbestandes, zur Archivierung und zur Erfassung neuer Datensätze beschrieben. Daneben werden die Datenerfassungsmasken erläutert. Der modulare Aufbau der Masken erlaubt Fortschreibungen nach verbessertem Kenntnisstand.

Anlagen

1. Aktualisierung des Datenbestandes und Archivierung
2. Erläuterungen zu den Dateninhalten der DSBA und der Tabelle des Merkblattes
3. Datenerfassungsbögen der DSBA
4. Abkürzungsverzeichnis
5. Definitionen/Begriffsbestimmungen (gesetzliche Grundlagen)

Tabelle: Kombinationsmöglichkeiten von Kennziffer und Bearbeitungsstand

Typ der Fläche (objektspezifische Kennziffer), Bezeichnung	Bearbeitungsstand (BS)	Erläuterung
4 – alvF (Altablagerung) 5 – alvF (Altstandort) 6 – alvF (militär. Oder Rüstungs-Altstandort) 1 – Verdachtsfläche (VF)	0 – Erhebung	Erhebung/ Ersterfassung abgeschlossen
	1 – Historische Erkundung	Historische Erkundung abgeschlossen
	2 – Orientierende Untersuchung	Orientierende Untersuchung abgeschlossen
		Verdacht des Vorliegens einer Altlast oder sBV besteht (wenn nicht, → Typ=0 (keine Altlast)) oder → Typ=2, (keine sBV))
7 – Altlast (Altablagerung) 8 – Altlast (Altstandort) 3 – schädliche Bodenveränderung (sBV)	2 – Orientierende Untersuchung	Orient. Untersuchung abgeschlossen
	3 – Detailuntersuchung	Detailuntersuchung abgeschlossen
	4 – Sanierungsunter- suchung/-plan	San.-untersuchung/ -plan begonnen
	5 – Sanierung (Sicherung)	Sicherung begonnen
	6 – Sanierung (Dekontamination)	Dekontamination begonnen
	7 – Überwachung (U) (technisch u./o. analytisch, nicht nur verwaltungsmäßig)	U nach BS 2 oder 3, vor oder nach BS 4-6 (nicht oder nicht vollständig sanierte Altlast/sBV)
		Gefahr (Altlast oder sBV) besteht, erforderliche Schutz- und Beschränkungs- maßnahmen veranlasst
0 – archivierte Fläche (Verdacht der Altlast ausgeräumt unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses nach § 4 Abs. 4 BBodSchG) 2 – archivierte Fläche (Verdacht der Schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses nach § 4 Abs. 4 BBodSchG)	0 – Erhebung	nach Erhebung (keine alvF/VF)
	1 – Historische Erkundung	nach Historischer Erkundung
	2 – Orientierende Untersuchung	nach Orientierender Untersuchung
	3 – Detailuntersuchung	nach Detailunters.
	(4 – Sanierungsunter- suchung/-plan)	(Ausnahmefall, z.B. nach Natural Attenuation)
	5 – Sanierung (Sicherung)	nach Sicherung
	6 – Sanierung (Dekontamination)	nach Dekontamination
	7 – Überwachung (technisch u./o. analytisch, nicht nur verwaltungsmäßig)	nach Sanierung (insbesondere Sicherung) fortbestehende Überwachung (nach deren Ende BS=5/6 (4) setzen)
		aus Verdacht entlassen
9 – Teilfläche (wird auch nach Abschluss der Sanierung nicht archiviert)	0 bis 7 möglich	wie bei archivierten Flächen, bei BS 4 - nach SU/SP

Aktualisierung des Datenbestandes und Archivierung – Stand: 24.05.2018

Die Plausibilitätskontrolle und Archivierung sind wesentlich zur Aktualisierung des Datenbestandes, besonders die Überprüfung der objektspezifischen Kennziffer und des Bearbeitungsstandes der DSBA-Fläche.

In der Tabelle des Merkblattes sind die Kombinationsmöglichkeiten von Objektspezifikation und Bearbeitungsstand erläutert. Diese Tabelle ist im FIS Bodenschutz als Hilfe hinterlegt. Jede Fläche im Archiv erhält als Objektspezifikation Typ 0 bzw. 2. In folgenden Fällen ist eine Archivierung möglich und vorzunehmen:

1. wenn im Ergebnis der Überprüfung der aus der Erhebung/Erfassung vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 BBodSchV bestehen (Kombination Typ=0 oder 2, BS = 0),
2. wenn im Ergebnis einer historischen Erkundung oder der nach § 4 BBodSchV vorgenommenen Bewertung der Ergebnisse einer orientierenden oder einer Detailuntersuchung der Verdacht der Altlast oder der schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt ist (Kombination Typ=0 oder 2, BS = 1, 2, oder 3),
3. wenn die Fläche bereits saniert ist (Kombination Typ=0 oder 2, BS = 5, 6, 7 oder nach MNA - Monitored Natural Attenuation - 4),
4. im Fall von Doppelerfassungen oder
5. im Fall noch nicht stillgelegter Altanlagen, sofern es sich nicht um Verdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen handelt.

1. Plausibilitätskontrolle

Grundsatz jeder Änderung von Typ oder Bearbeitungsstand in der DSBA ist, dass die relevanten Sachverhalte zur Begründung dieser Änderungen im Ergebnis zweifelsfrei in der DSBA hinterlegt sind. Das heißt, es muss die unter Federführung der lt. § 18 Abs. 1 BBodSchAG zuständigen Bodenschutzbehörde ermittelte Aktenlage ausgewertet und in der DSBA erfasst werden. Erst nach entsprechender Qualifizierung der Datenerfassung darf die Änderung der Registriernummer in der DSBA erfolgen. Als Kontrollfeld für die erfolgte Plausibilitätskontrolle kann das Datum der jeweils letzten Ortsbesichtigung (DEB, Punkt 1.1.27) angesehen werden.

Schritt 1:

Die Informationen im Modul 1 werden aktualisiert.

Liegen Gründe vor, die die Archivierung von DSBA-Flächen rechtfertigen, ist diese im Modul 1, Punkt 1.11- Bemerkungen, zu begründen. Unter Bemerkungen ist zu registrieren, wann die Fläche aus dem Altlastverdacht oder Verdacht der schädlichen Bodenveränderung entlassen wurde. Erst nach schlüssiger Darlegung der aktuellen Datenlage erfolgt Schritt 2.

Schritt 2:

Der Bearbeitungsstand - Punkt 1.1.2 - und die Objektspezifikation in der Kennziffer -Punkt 1.1.1 - (Typ der Fläche) sind entsprechend dem aktuellen Stand und den Erläuterungen in der Tabelle zu den Kombinationsmöglichkeiten zu bestimmen. Im Ergebnis der orientierenden oder Detailuntersuchung ist ggf. eine Einstufung als Altlast oder schädliche Bodenveränderung vorzunehmen. DSBA-Flächen, die sich in Sanierungsuntersuchung, Sanierung oder Überwachung (technisch, analytisch, nicht ausschließlich verwaltungsmäßig) befinden,

sind in der Regel als Altlast oder schädliche Bodenveränderung zu bezeichnen (siehe Tabelle). Sofern jedoch nach abgeschlossener Sanierung (insbesondere nach Sicherungsmaßnahmen) noch eine Überwachung mit technischen Mitteln, z.B. Grundwassermonitoring erforderlich ist, wird die Fläche archiviert und erhält die Kennzeichnung BS=7 (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 4 BBodSchV). Diese Vorgehensweise ist möglich, weil das Erreichen des Sanierungszieles (§ 5 Abs. 1 BBodSchV) und die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 3 BBodSchV) nachzuweisen ist.

Zu beachten ist, dass BS 4, 5, oder 6 bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen jeweils den Beginn des Bearbeitungsschrittes kennzeichnet, bei archivierten Flächen und bei Teilflächen jedoch deren Abschluss.

2. Archivierung

Typ „0“ – Entlassung aus dem Altlastverdacht,

Typ „2“ – Entlassung aus dem Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung

Die Archivierung als Möglichkeit, DSBA-Flächen aus dem Verdacht zu entlassen, ist auf jeder Stufe der Bearbeitung durch die zuständige untere Bodenschutzbehörde möglich. Daher ist zunächst zu prüfen, ob nach den aus der Erhebung/Erfassung vorliegenden Informationen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung nach den aktuell gültigen Kriterien des § 3 Abs. 1 oder 2 BBodSchV („insbesondere“-Aufzählung beachten) vorhanden sind. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine altlastverdächtige Fläche oder Verdachtsfläche und die erfasste Fläche ist zu archivieren. In Zweifelsfällen ist der Verdacht zunächst aufrecht zu erhalten. Im Einzelfall wird eine Amtsermittlung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG notwendig sein, um vorhandene Informationen zu prüfen und ggf. mit Elementen einer historischen Erkundung zu präzisieren. Eine Ortsbesichtigung ist durchzuführen, wenn der Standort nicht bereits hinreichend dokumentiert ist.

Archivierungen sollten nur dann **beprobungslos** durchgeführt werden, wenn nach formaler Prüfung des Datenbestandes durch die Behörde aus der historischen Erkundung **keine** Anhaltspunkte insbesondere nach § 3 Abs. 1 BBodSchV (mehr) vorliegen, die einen Verdacht rechtfertigen.

Beprobungslose Bewertungen sind bei DSBA-Flächen mit dem Erstbewertungsergebnis „geringe Priorität“ vorrangig zu prüfen (im FIS Bodenschutz ist eine Recherche nach dem Handlungsbedarf bzw. nach der Priorität möglich, um diese Fälle zu ermitteln).

Es ist jedoch nicht zulässig, auf der Grundlage des Ergebnisses der formalen rechnergestützten Erstbewertung Archivierungen automatisch beprobungslos vorzunehmen.

Die formale Erstbewertung dient nur der Vorklassifizierung der erfassten altlastverdächtigen Flächen, um Prioritäten für ihre weitere Bearbeitung zu setzen, sofern sich solche nicht aus anderen Erfordernissen, z.B. beabsichtigten Nachnutzungen, ergeben (vgl. Leitfaden zum Altlastenprogramm, Berichte LAU Heft 20, 1996, S. 13, Abschnitt 2.1.2.). Der dort enthaltene Satz „Im Falle eines niedrigen Gefährdungspotenzials wird die Verdachtsfläche zunächst „nur“ archiviert.“ ist zumindest im Sinne des in diesem Merkblatt verwendeten Begriffs der Archivierung nach aktueller Rechtslage unzutreffend.

Die formale Erstbewertung ersetzt nicht die Untersuchung und Bewertung im Rahmen der

Amtsermittlung durch die untere Bodenschutzbehörde für den Einzelfall gemäß § 9 Abs.1 BBodSchG.

Wenn Anhaltspunkte im Sinne von § 3 Abs. 1 oder 2 BBodSchV vorliegen, soll gemäß § 3 Abs. 3 BBodSchV zunächst eine orientierende Untersuchung erfolgen. Diese kann im Einzelfall auch mit einer historischen Erkundung als „örtliche Untersuchung“ im Sinne von § 2 Nr. 3 BBodSchV beginnen, die der weiteren Aufklärung der aus der Nutzungsgeschichte resultierenden Sachverhalte und in der Regel der Ermittlung geeigneter Ansatzpunkte für technische Untersuchungen dienen soll. Sofern sich im Ergebnis oder bereits nach einzelnen Schritten der historischen Erkundung ergibt, dass der Verdacht ausgeschlossen werden kann, ist die Fläche beprobungslos zu archivieren. Das kann z.B. bei einer früheren Rüstungsfabrik der Fall sein, wenn sich herausstellt, dass am Standort nur Hülsen hergestellt worden sind, diese aber nicht befüllt wurden (und sich aus der Metallverarbeitung keine Anhaltspunkte ergeben, die einen Altlastverdacht begründen).

Ein vollständiges Streichen, Entfernen bzw. Löschen einer Fläche aus der DSBA ist nicht vorgesehen.

Das wird wie folgt begründet:

- eine nach BBodSCHG erfasste Fläche ist vor Übernahme in die DSBA durch die zuständige untere Bodenschutzbehörde auf plausible Anhaltspunkte zu prüfen.
- die fortlaufenden Nummern im Landkreis/der kreisfreien Stadt (fünf [alt vier] Ziffern, die dem amtlichen Gemeindeschlüssel und der Kennziffer für die Objektspezifikation [Typ der Fläche] folgen) dürfen nicht für eine andere Fläche vergeben werden, da sonst keine Auskünfte mehr anhand der Datei zu dieser Nummer gegeben werden können.
- bei künftigen Nutzungsänderungen, Bauleitplanungen etc. muss eine Recherche auch nach zunächst aus dem Verdacht entlassenen Flächen möglich sein, um auf diese - sofern nicht der Verdacht bereits nach Überprüfung der Anhaltspunkte oder ggf. nach der historischen Erkundung ausgeschlossen werden konnte - hinweisen zu können und überprüfen zu können, ob die bisherige Beurteilung auch noch für die vorgesehene Nutzung zutrifft (insbesondere bei Bauvorhaben nach Sicherungsmaßnahmen oder bei empfindlicheren Nutzungen - z.B. Wohngebiet statt Gewerbegebiet - kann eine Reaktivierung zur altlastverdächtigen Fläche oder Altlast bzw. Verdachtsfläche oder schädlichen Bodenveränderung durch die zuständige Behörde in Betracht kommen),
- neuere Erkenntnisse zu nutzungsrelevanten Schadstoffen oder Schadstoffeigenschaften und ihre Wirkung auf Schutzgüter können eine Neubewertung erforderlich machen oder
- mit der Dokumentation der Überprüfung von Anhaltspunkten kann eine wiederholte Befassung mit demselben Sachverhalt (z.B. bei künftigen Hinweisen oder Anfragen zu den gleichen Anhaltspunkten) vermieden werden.

Die archivierten Flächen können bei Bedarf durch den Nutzer, hauptsächlich die untere Bodenschutzbehörde, anhand ihres Bearbeitungsstandes im GIS unterschiedlich dargestellt werden (z.B. für die Berücksichtigung bei Bauvorhaben mit BS 5 - Sicherung). Über die Weitergabe von Daten aus dem Archiv entscheidet die untere Bodenschutzbehörde.

Im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt nutzt das LAU das Archiv für statistische Zwecke. Dieses Vorgehen ist auf folgender Grundlage möglich: „Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO sind die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung (einschließlich Archivierung) personenbezo-

gener Daten auch dann möglich, wenn der Betroffene zwar nicht eingewilligt hat, eine Rechtsvorschrift diese Nutzung aber vorsieht. Das trifft hier zu. In diesen Fällen ist das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß § 2 Abs. 1 DSGVO-LSA eingeschränkt. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Altlastendaten bei der Gefahrenabwehr oder der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Das BBodSchG verweist in § 21 hinsichtlich der Erfassung altlastverdächtiger Flächen, der Mitteilungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und zum Treffen weiterer Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen auf entsprechende Vorschriften des Landesrechts. Gemäß § 9 BodSchAG LSA führt der LK als zuständige Behörde eine Sammlung zu personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen. Das LAU ist gemäß § 11 Abs. 1 BodSchAG LSA verantwortlich für Einrichtung und Führung eines Bodenschutz- und Altlasteninformationssystems. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen erfolgen die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten; das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten wird gemäß § 12 BodSchAG LSA eingeschränkt.

Im Rahmen der Vorschriften über die Umweltstatistiken und Landesstatistiken besteht auch für Private Auskunftspflicht (§ 14 UStatG), Übermittlungspflicht (§ 16 UStatG) und Teilnahmepflicht an Erhebungen über Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11 UStatG).

Zur Durchführung von Geschäftsstatistiken des LAU gemäß § 5 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) bedarf es zudem keiner besonderen Anordnung durch Rechtsvorschrift, wenn die Verwendung personenbezogener Daten ausschließlich der Aufgabebewältigung dieser öffentlichen Stelle dient.

Das Statistische Landesamt darf aus den aufbereiteten Geschäftsstatistiken statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darstellen und veröffentlichen.

Gemäß §§ 8 und 6 StatG-LSA können durch Verordnung, Satzung oder Beschluss kommunale Erhebungsstellen bei den Landkreisen, Gemeinden oder anderen staatlichen Stellen eingerichtet werden, wenn das u.a. zur Sicherung der Qualität der Erhebungen erforderlich ist.“

Jede archivierte Fläche kann aktiviert werden, wenn neue Anhaltspunkte für einen Verdacht gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 BBodSchV vorliegen.

Es ist zu erwarten, dass am häufigsten altlastverdächtige Flächen oder Altlasten archiviert werden, da diese Flächen den Hauptanteil in der DSBA bilden und ihre Erfassung größtenteils vor der Gesetzgebung des BBodSchG erfolgte. Im Ergebnis dieser Archivierung (Typ „0“) wird die Fläche **nicht** weiter als altlastverdächtige Fläche geführt und eine sanierte (ehemalige) Altlast wird als sanierte Fläche geführt.

Nachfolgend werden daher Hinweise zur Überprüfung und Archivierung insbesondere von bisher als altlastverdächtig registrierten DSBA-Flächen gegeben.

Nachfolgende Hinweise dienen der fachlichen Diskussion zum Thema Archivierung.

2.1. Prüfungsschritt – Stilllegung

Die altlastverdächtige Fläche, **Altablagerung/Altstandort**, bezogen auf ein Grundstück, ist stillgelegt, d.h. der Anlagenbetrieb mit dem Umgang bestimmter umweltgefährdender Stoffe

ist eingestellt. Dabei ist unerheblich, ob die Stilllegung Folge einer behördlichen Maßnahme, Ausdruck des Betreiberwillens oder Folge höherer Gewalt ist (RADTKE, Bundes-Bodenschutzgesetz, Handkommentar, § 2 BBodSchG, Rdnr. 37: Bodenschutz und Altlasten Band 5, ESV 1998). Nicht stillgelegte Ablagerungen sind keine altlastverdächtigen Flächen. Sie unterliegen den Regelungen des Abfallrechts.

Auf Altablagerungen, die **vor dem 01.07.1990 stillgelegt** wurden, finden die Stilllegungs- und Rekultivierungspflichten des § 40 Abs. 2 KrWG vom 24.02.2012 keine Anwendung. Diese DSBA-Flächen sind altlastverdächtige Flächen oder Altlasten im Sinne von Altablagerungen.

Betriebsflächen, Anlagen, Grundstücke aus der gewerblichen Wirtschaft, die bei kontinuierlicher Nutzung und unverändertem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu keiner Zeit stillgelegt waren, sind keine altlastverdächtigen Flächen (Altstandorte). Hier wäre zu prüfen, ob es sich um eine Verdachtsfläche handelt, d.h. ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BBodSchV vorliegen. Dabei ist der Anwendungsbereich des Bodenschutzrechts gem. § 3 BBodSchG zu beachten. Auf die unter <https://www.labo-deutschland.de/> unter „Veröffentlichungen“ verfügbaren Papiere zur Abgrenzung des BBodSchG zu anderen Rechtsgebieten wird hingewiesen.

Der Eintrag „In Betrieb = J“ in der DSBA (Punkt 1.10.1) ist kein Kriterium dafür, dass es sich um keine altlastverdächtige Fläche oder Altlast handelt, weil nicht stillgelegt. Die Nutzung bzw. die Anlagen, die in Betrieb sind, können andere sein als die, die die Kontaminationen verursacht haben. („in Betrieb = N“ ist das Kriterium für eine potenzielle Brachfläche.) Grundsätzlich sind die Ökologischen Großprojekte (ÖGP) als Altlasten zu verstehen, auch wenn auf diesen Flächen Standorte in Betrieb sind.

2.2. Prüfungsschritt – Zweckbestimmung

Bei **Altablagerungen** sollten für die Archivierung die „sonstigen Grundstücke“ (Grundstücke, die nicht als Anlage zur Abfallbeseitigung qualifiziert waren) betrachtet werden; in vielen Fällen wurden diese schon beräumt.

Bei **Altstandorten** sollten die „umweltgefährdenden Stoffe“ bzw. der Stoffumgang zu Betriebszeiten beurteilt werden. Im Rahmen der Ersterfassung wurde unter Nutzung des Branchenverzeichnisses (siehe Katalog) die Gefährdungsklasse formal zugeordnet.

Wird inzwischen als erwiesen angesehen, dass die formal ausgewählte Branche durch entsprechende Betriebsführung nicht zur angegebenen Gefährdungsklasse geführt hat, sollte die Archivierung geprüft werden.

Ist die Gefährdungsklasse 11 oder 12, kann ein Verdacht nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Falls die Branche auch in der vom UBA unter <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2296.pdf> veröffentlichten Branchenliste nicht enthalten ist, kann der Verdacht ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In die Prüfung „umweltgefährdender Stoffe“ sind z.B. einzubeziehen:

„umweltgefährliche“ Stoffe im Sinne von § 3 a Abs. 2 und § 3 Nr. 1 und 4 ChemG und „wassergefährdende Stoffe“ im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG und die Stoffdatenbank für bodenschutz-/umweltrelevante Stoffe (STARS), die im FIS Bodenschutz eingebunden ist.

2.3. Prüfungsschritt – Emissionssituation

Bei diesem Prüfungsschritt sind die Eintragungen im Datenerfassungsbeleg kritisch zu prüfen. Dieser Prüfungsschritt ist eng mit der Zweckbestimmung verknüpft.

Bei **Altstandorten** ist nach dem sachsen-anhaltischen Leitfaden zur Altlastenbearbeitung in der Regel die **Branche** angegeben, der formal eine entsprechende **Gefährdungsklasse** zugeordnet wurde. Die Prüfung soll unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsabläufe, des Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, der jeweiligen Nutzungsdauer und der Flächengröße erfolgen. Dabei sind die Kriterien für "Anhaltspunkte" nach § 3 BBodSchV zu berücksichtigen (Umgang mit Schadstoffen und Vermutung von nicht unerheblichen Einträgen in den Boden). Das Prüfungsergebnis muss jedoch eindeutig sein. Ohne Untersuchung, beprobungslos, kann sie nur formal erfolgen. Im Zweifelsfall bleibt der Altlastverdacht bestehen.

Bei **Altablagerungen** sind das **Stoffinventar** (Katalog der Abfallarten oder Abfallkatalog, Leitfaden, Anhang 3, DEB, 4. Stoffinventar) mit den vermuteten Anteilen und die Ersteinschätzung einer diesem Stoffinventar zugeordneten **Gefährdungsklasse** (Katalog bzw. Leitfaden, wie oben) in die DSBA aufzunehmen.

Genau diese Eintragungen von Stoffinventar und Gefährdungsklasse sind unter Berücksichtigung der jeweiligen **Nutzungsdauer** und des **abgelagerten Volumens** zu überprüfen. Bei der Nutzungsdauer sollte ein Auswahlkriterium sein, ob die Ablagerung bereits lange Zeit vor 1990 nicht mehr genutzt worden ist. Wenn diesem Auswahlkriterium dann noch eine Gefährdungsklasse zugeordnet werden kann, die für geringe Belastung zutrifft bzw. geringe Volumina abgelagert worden sind und kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich oder vorgesehen ist, sollte geprüft werden, ob Archivierungen ohne weitere Untersuchungen möglich sind.

(Hinweis auf Untersuchungen an DDR-Ablagerungen mit unerwartet niedrigen Konzentrationen an organischen Schadstoffen und Schwermetallen im Vergleich zu Siedlungsabfalldeponien in den alten Bundesländern z.B. RETTENBERGER, BILITEWSKI, STEGMANN: Abfall aktuell, Bd. 2, Seite 82 ff. 1999, Verlag Abfall aktuell GbR Stuttgart)

2.4. Prüfungsschritt – Untersuchungsergebnisse

(Diese Anmerkungen sind auch bei Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen zutreffend.)

Im Ergebnis der **orientierenden Untersuchung/Detailuntersuchung** sollte eine Archivierung erfolgen, wenn im Ergebnis der nach § 4 BBodSchV vorzunehmenden Bewertung der Verdacht einer Altlast ausgeräumt ist und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer altlastverdächtigen Fläche oder Altlast begründen, ist in der Regel gemäß § 3 Abs. 4 BBodSchV eine Detailuntersuchung durchzuführen. Von einer Detailuntersuchung kann jedoch gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 abgesehen werden, wenn die Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen mit einfachen Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können. Anschließend ist zu prüfen, ob eine Archivierung möglich ist.

Einfache Mittel können beispielsweise vorliegen, wenn im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Baumaßnahme auch das kontaminierte Erdreich ausgehoben und einer Entsorgung/Verwertung zugeführt wird und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Wird im Ergebnis der Bewertung nach § 4 BBodSchV eingeschätzt, dass Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 oder 8 BBodSchG erforderlich werden, ist der Typ der Fläche ggf. zu ändern. Weiterhin ist zu prüfen, ob bereits eine Sanierungsuntersuchung begonnen wurde oder die Fläche bereits saniert wird. Dann ist die Fläche als Altlast (Typ 7 oder 8). bzw. schädliche Bodenveränderung (Typ 3) zu führen. Dabei sind die Schritte 1 und 2 des Allgemeinen Vorgehens zu beachten.

2.5. Prüfungsschritt – erfolgte Sanierung/Sicherung

Eine Fläche gilt als saniert, wenn die Sanierung erfolgreich abgeschlossen ist. Soll die Fläche archiviert werden, ist in jedem Fall der Sanierungserfolg nachzuweisen und das Restrisiko zu beschreiben.

Dabei ist für die Vergabe des Bearbeitungsstandes zur Archivierung nach Sanierung Folgendes zu beachten:

Der Bearbeitungsstand BS 6 - Dekontamination wird nur vergeben, wenn bei Altlasten die „umweltgefährdenden Stoffe“ soweit beseitigt oder vermindert wurden, dass kein Gefahrenstatbestand mehr besteht. Durch Dekontaminationsmaßnahmen können Schadstoffe häufig nicht vollkommen beseitigt werden, die zur Anwendung kommenden Dekontaminationsverfahren sind naturgesetzlich stets unvollständig! Daraus ergeben sich Restkontaminationen nach durchgeführter Dekontamination, die im Voraus einzukalkulieren, mit der Hintergrundbelastung zu vergleichen und für die Folgenutzung zu berücksichtigen sind. Schließlich sind auch immer Veränderungen über die Einschätzung des Risikos der Restkontamination zu beachten.

Bei größeren Sanierungsmaßnahmen werden Sicherungs-, Dekontaminationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens und Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen in vielfachen Verknüpfungen eingesetzt. In diesen Fällen sollte nur der BS 5 –Sicherung gewählt werden, auch wenn Schadstoffe beseitigt wurden.

Wesentliches Kriterium für die Archivierung ist, dass die Schadstoffausbreitung langfristig unterbrochen ist.

Das technische Versagen muss mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (durch regelmäßige Kontrollen und erforderliche Nachbesserungen). Der Schutz von Mensch und Umwelt muss zuverlässig gewährleistet sein.

Solange noch ein Schutzgut erheblich belastet ist, sollte nicht archiviert werden (z.B. bei noch vorhandenen erheblichen GW-Belastungen). Was sachgerecht ist, liegt für den jeweiligen Einzelfall im Ermessen der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Die Sanierung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Regel weitere Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen ausgeschlossen bzw. nicht mehr erforderlich sind. Ausnahmen sind technische und/oder analytische Überwachungsmaßnahmen z.B. Grundwassermonitoring, die für ausgewählte Fälle über sehr lange Zeiträume angelegt sind.

Eine DSBA-Fläche gilt nicht als saniert, wenn nur Teilflächen saniert sind. (Für die Statistik gilt die Sanierung der Gesamtfläche erst als abgeschlossen, wenn die Archivierung erfolgt ist.)

In der DSBA sind oftmals Vorgänge/Handlungen notiert, wie Rekultivierung (nach Handlungsempfehlung zum Umgang mit geschlossenen Hausmülldeponien), Beräumung, baubegleitende Maßnahmen bei Nutzungsänderung u.ä. Hier ist zu prüfen, ob diese Vorgänge/Handlungen einer Sanierung gleichzusetzen sind und ob ggf. eine anschließende Archivierung möglich ist. Auch hier gilt, was sachgerecht ist, liegt für den jeweiligen Einzelfall im Ermessen der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Werden nur Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 8 BBodSchG vorgenommen, wie Zutrittsbeschränkungen (z.B. Zaun), führen diese nicht zur Archivierung, da der Verdacht/Altlastverdacht nicht ausgeräumt wurde.

2.6. Prüfungsschritt – Doppelerfassung

Eine konkrete (zusammenhängende) Fläche mit einem Altlastverdacht kann nur einmal als altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast, aber durchaus mit verschiedenen Nutzungen registriert sein. Doppelerfassungen müssen vermieden werden.

Ökologische Großprojekte sollten nach Möglichkeit als **eine Altlast** (Typ 8) beschrieben werden und zwar für das zum Zeitpunkt der Erfassung flächenmäßig zusammengehörige Areal. Die in den verschiedenen Freistellungsbescheiden festgestellten Grundstücke können als Teilflächen (Typ 9), mit neuen Nummern geführt werden, um den Überblick auf das Geschehen der einzelnen Teilflächen zu erhalten. Bei den Teilflächen wird dann auch der jeweilige Bearbeitungsstand erfasst. Bei abgeschlossener Sanierung einer Teilfläche erfolgt aber keine Archivierung, da sonst die Information, dass es sich um eine Teilfläche handelt, nicht mehr vorhanden ist. (Sollte es sich ergeben, dass eine Teilfläche nicht mehr als Einzelfläche geführt werden soll, kann sie archiviert werden. Die Bearbeitungsstände sind dann unbedingt zu löschen, damit die Statistik nicht verfälscht wird.)

Bei vergleichbaren Projekten oder Altstandorten mit historisch unterschiedlichen Nutzungen sollten die im Freistellungsbescheid festgestellten Grundstücke oder das zum Zeitpunkt der Erfassung beschriebene Areal nach Möglichkeit als **eine** altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast beschrieben werden. (Beispiel: Ein Altstandort Metallverarbeitung wird später zur Wäscherei und als solche stillgelegt. Es wird nur eine Registriernummer für diese Fläche mit unterschiedlichen Nutzungen vergeben (siehe Anlage 2, 1.4), da sonst das Grundstück doppelt erfasst wäre.

Auch eine Doppelerfassung von kreisübergreifenden Flächen sollte vermieden werden. Entweder die Flächen werden geteilt oder der Kreis mit der kleineren Fläche führt seine Fläche als Teilfläche, um Informationen, die sein Gebiet betreffen, einzutragen.

Bei Ökologischen Großprojekten, Projekten mit 60:40-Freistellungsregel und ehemals militärisch genutzten Flächen treten folgende Besonderheiten auf:

Fall 1, Ökologische Großprojekte und Projekte mit 60:40-Freistellungsregel:

Ein zusammenhängendes Industrieareal, z.B. das eines ehemaligen chemischen Großbetriebes, kann unter **einer** Registriernummer als altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast mit dem Hinweis auf Teilflächen registriert werden. Die altlastverdächtigen Einzelflächen sind dann als Teilflächen, **Typ 9** dieser Gesamtfläche, aber unter anderen Nummern zu führen. Mit dem Datenteil für die Erweiterung der Altlastenbearbeitung kann jeder Bearbeitungsstand trotzdem separat geführt werden. Grundsätzlich werden aber mit dieser Vorgehensweise die Probleme bei der Führung der DSBA vermieden, die sich aus Grundstücksverkäufen und dies oft im Zusammenhang mit dem Altlastenfreistellungsverfahren

ergeben. Trotzdem werden die einzelnen Flächen nicht losgelöst voneinander betrachtet und bearbeitet.

Fall 2, meist ehemals militärisch genutzte Flächen: (Die Archivierung hat für diese Fälle einen formalen Charakter.)

Konkrete Flächen, für die ein Altlastverdacht besteht, aber die räumlich weit voneinander getrennt sind (z.B. auf ehemaligen militärischen Nutzungen), sollten als einzelne altlastverdächtige Flächen bzw. Altlast registriert werden. Die übergeordnete militärische Einheit (z.B. militärische Liegenschaft) sollte in solchen begründeten Fällen als archivierte Fläche, Typ 0, formal geführt werden, da der Altlastverdacht nicht für das gesamte Gebiet vorliegt. Als altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast werden dann die konkreten Flächen erfasst, für die der Altlastverdacht tatsächlich besteht.

Auf die Erfassung bzw. Abgrenzung in Katastern oder Grundbüchern kommt es dabei nicht an. Diese Auslegung entspricht der Gesetzesbegründung zum BBodSchG nach BR-Drucksache 702/96, Seite 87.

3. Überprüfung der erfassten GIS-Daten

Die Polygonzüge wurden bisher nach Ermittlung der Flächenumgrenzung aus Luftbildern, Lageplänen oder mittels Ortsbesichtigung und anschließender Aufnahme in topografische Karten, Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000, digitalisiert. Vorzugsweise wurden daher nur DSBA-Flächen, die größer als 0,1 Hektar sind, bearbeitet.

Nach Verschneidung der ALK-Daten mittels Pufferbildung bei Punktkoordinaten und erfassten Polygonen wurden im ALK-GIS (Modul 1, Punkt 1.1.19) die evtl. betroffenen Flurstücke dargestellt. Die tatsächlich betroffenen Flurstücke müssen deshalb erst noch für **alle** DSBA-Flächen im ALK-GIS (Punkt 1.1.19) anhand der in der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Lagekenntnis ermittelt werden! Die in der Datenbank hinterlegten ALKIS-Daten werden dafür viertel- bis halbjährlich aktualisiert.

Mit dem vorhandenen ALK-GIS wird die untere Bodenschutzbehörde in die Lage versetzt, die Ausweisung der erfassten DSBA-Flächen flurstücksgenau vorzunehmen und für alle DSBA-Flächen Polygone im Maßstab 1:1.000 zu erstellen bzw. die bereits vorhandenen Polygone zu korrigieren. (Polygone, die für archivierte Flächen nicht mehr dargestellt werden sollen, sind zu löschen, bevor die Koordinaten gelöscht werden, denn wenn keine Koordinaten vorhanden sind, erfolgt kein Öffnen des ALK-GIS!) Diese im ALK-GIS gepflegten Polygone werden regelmäßig in die Landes-Shape-Datei übernommen und die unteren Bodenschutzbehörden können die aktuellen Polygone der DSBA-Flächen für andere GIS-Systeme als Shape exportieren. Auch ein Import von liegenschaftsgenauen Polygonen kann durch die Landkreise in das ALK-GIS erfolgen (im Bezugssystem ETRS89/UTM-Zone 32 (LS489) oder LS110, ansonsten kann der Import auch im LAU durchgeführt werden. Nach diesem Import ist das LAU zu informieren, damit die Landes-Shape-Datei ebenfalls aktualisiert wird. Beim Import und beim Ändern der Polygone erfolgt eine Korrektur der Koordinaten und der Flächengröße bzw. Klasse.

Erläuterungen zu den Dateninhalten der DSBA – Stand: 12.11.2018

Die programmtechnisch hinterlegten Kataloge (Datenschlüssel) erleichtern das Eingabeverfahren und vereinheitlichen es. Diese Kataloge können mittels einer Exportfunktion für das Ausfüllen der Datenerfassungsbelege (DEB) bereitgestellt werden. Tabellen des Modul 1 (Pkt.1.6.8, 1.9 und 1.11) aber auch Punkt 2.3.2 des Modul 2 können in die DSBA eingelesen und an die vorhandenen Tabelleneinträge angefügt werden. Der digitale DEB (Modul 1) kann auch komplett überschreibend importiert werden. Somit kann die Aktualisierung der DSBA auch durch beauftragte Firmen erfolgen und die untere Bodenschutzbehörde importiert den Bogen nach Prüfung auf Plausibilität in die DSBA.

Da die Nutzung der DSBA für Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und ggf. andere Flächen gleichermaßen möglich ist, wird in dieser Unterlage allgemein der Begriff „DSBA-Fläche“ verwendet. Die Mindestdaten sind im DEB Modul 1 gekennzeichnet. Mindestdaten sind Felder zur Herstellung des Ortsbezuges, zur formalen Erstbewertung altlastverdächtiger Flächen und zur Beurteilung durch die zuständige Behörde.

Um die ständige Aktualisierung zu gewährleisten wurde in der Rundverfügung 12/2010 (13.04.2010) vom LVwA verfügt, dass die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu jeder Fläche den Programmteil Modul 1 mit den im Datenerfassungsbeleg gekennzeichneten Mindestdaten wenigstens 2 x jährlich bis zum 01.05. bzw. 01.11. zu bearbeiten hat.

Die Terminologie entspricht besonders in Modul 3 nicht in jedem Fall der Bundesbodenschutzverordnung. Die Daten zur Sanierungsuntersuchung sind in Punkt 2.7.3, Modul 2, einzutragen. Modul 3 umfasst im Wesentlichen die Sanierungsplanung.

Mindestdaten (Modul 1)

(Für Mindestdaten ist in Anlage 2 und Anlage 3 der Hintergrund grau gekennzeichnet.)

**aus der Datensammlung nach § 9 BodSchAG LSA, nach §11 BodSchAG LSA
sowie für Zwecke der Fachaufsicht und zur Auskunft an Dritte**

Datensatz/-feld aus DEB	Lfd. Nr. aus DEB
Erstbewertung	1.
Kennziffer (Registriernummer) mit Gemeinde-Nr., objektspezifischer Kennziffer und lfd. Nummer	1.1.1
Bearbeitungsstand	1.1.2
Landkreis/kreisfreie Stadt (s. Gemeindenummer)	1.1.5
Gemeinde (s. Gemeindenummer)	1.1.6
Information zur Lage (z.B. Ortsteil)	1.1.6 a
Zuständige Behörde	1.1.9
Letzte Eintragung Durch	1.1.10/ 1.1.11
Ortsübliche Bezeichnung	1.1.12
Straße	1.1.14
Hausnummer	1.1.15
Koordinaten des Flächenmittelpunktes (ETRS89/UTM-Zone 32N)	1.1.17
Polygonzugdaten vorhanden	1.1.18
Liegenschaften (Flur/Flurstücke u. Gemarkung der schadstoffrelevanten Nutzungen)	1.1.19
Gesamtfläche	1.1.20
Angaben zur Volumenklasse bei Altablagerungen bzw. zur Flächenklasse bei Altstandorten	1.1.26
Freistellung (Landesanstalt für Altlastenfreistellung, LAF = Träger öffentlicher Belange)	1.2.3
Gefährdungsklasse bei Altablagerungen/Altstandorten	1.4
Entfernungsklasse zu betroffenen Nutzungen / Schutzgütern	1.5.1
Lage der Altablagerung zum GWSp bzw. bei anderen Flächen Flurabstand (Kl. Sohlage)	1.6.2
(k _r -Wert Klasse)	1.6.5
Dokumentationsstand	1.9
In Betrieb (N = Brache)	1.10.1
Heutige Nutzung	1.10.3
Bemerkungen (z.B. Datum und Grund der Archivierung)	1.11

1 Erstbewertung (Modul 1)

Im Modul 1- Erstbewertung wird ein Überblick über die erfasste DSBA-Fläche gegeben. Die Datenfelder sind auch dann zu aktualisieren, wenn die Module 2-Technische Erkundung bis 5- Überwachung/Nachsorge bearbeitet werden. Die Module 2 bis 5 sind ein Angebot für die zuständigen Bodenschutzbehörden zur effektiven Nutzung bei der Bearbeitung der DSBA-Flächen.

Kennziffer und Bearbeitungsstand sind entsprechend der Aktenlage zeitnah zu aktualisieren, da diese Daten statistisch ausgewertet werden. (Zu beachten sind Schritte zur Plausibilitätskontrolle, Anlage 1)

Formale rechnergestützte Erstbewertung der altlastverdächtigen Flächen zur Ermittlung von Bearbeitungsprioritäten bei altlastverdächtigen Flächen

Für die formale rechnergestützte Erstbewertung der altlastverdächtigen Flächen (nur Typ 4, 5 und 6) zur Ermittlung von Bearbeitungsprioritäten werden die ausgewählten Mindestinformationen

- Flächenklasse bei Altstandorten,
- Volumenklasse bei Altablagerungen,
- Gefährdungsklasse getrennt für Altablagerungen (nach Datenschlüssel, s. Abfallkatalog) und Altstandorte (nach Datenschlüssel, s. Branchenkatalog),
- Entfernungsklassen zu den Nutzungen,
- Klasse Sohllage des Grundwassers und
- k_f -Wert-Klassen der wasserungesättigten Zone

gewichtet und rechentechnisch nach einem einfachen Algorithmus in geeigneter Weise miteinander verknüpft. Fehlt die Angabe der Gefährdungsklasse, erfolgt grundsätzlich keine Bewertung. Sind andere Mindestinformationen unvollständig, rechnet das System für den günstigsten und den ungünstigsten Fall. Schließlich werden aus der Datenlage zwei Bewertungszahlen, Minimum und Maximum, zwischen 1 und 100 abgeleitet. Bestenfalls stimmen beide Zahlen überein. Je unsicherer die Datenlage ist, umso größer ist die Differenz der beiden Bewertungszahlen.

Hinweis 1:

Für archivierte Flächen, Teilflächen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ist eine Erstbewertung nach dem formalisierten Verfahren nicht vorgesehen. Der Algorithmus der Erstbewertung ist programmtechnisch umgesetzt. Die Erstbewertung dient als Übersicht zur Prioritätensetzung für weiteren Handlungsbedarf der erfassten altlastverdächtigen Flächen. Ist die Differenz der ermittelten Bewertungszahlen B_{min} und B_{max} größer oder gleich 40, erfolgt keine Einstufung der Priorität im Kurzprotokoll und für die Statistik. Die Daten sind nicht bewertbar. Es muss eine präzisere Angabe der Daten erfolgen, dafür müssen Daten eventuell nachermittelt werden.

Hinweis 2:

Das Ergebnis der Erstbewertung in drei Stufen (Priorität hoch, mittel, gering, bzw. Handlungsbedarf vorrangig, nachrangig, untergeordnet) ist nicht mit einer Gefährdung gleichzu-

setzen.

Im FIS Bodenschutz ist eine Recherche nach dem Handlungsbedarf bzw. nach der Priorität entsprechend der formalen Erstbewertung möglich.

Die Bewertung der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen durch die zuständige Bodenschutzbehörde kann im Modul 2, Punkt 2.5.1. dokumentiert werden. Nach dem Schadstoffpotenzial, dem Gefährdungspotenzial und dem Handlungsbedarf entsprechend Punkt 2.5.1 kann im Programm recherchiert werden. Der aktuelle Stand der Bewertung ist in verbaler Form im Modul 1, Punkt 1.11 Bemerkungen, zu vermerken.

1.1. Standortbasisdaten

1.1.1 Kennziffer

Die Kennziffer ist **14stellig (ehemals 13stellig)**. Unter dieser Kennziffer werden alle Informationen zur DSBA-Fläche registriert. Die vorderen **acht Stellen** werden dem Gemeindeverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt (nach Statistischem Landesamt Sachsen-Anhalt, aktueller Stand) entnommen und werden bei Gebietsänderungen im LAU angepasst. Der Zahlenwert der **9. Stelle**, die objektspezifische Kennziffer, charakterisiert den Typ der Fläche. Die **letzten fünf Stellen** (ehemals vier) sind der Registrierung jeweils einer erfassten Fläche je betroffener Gebietskörperschaft vorbehalten: **Hinweis: Es darf grundsätzlich keine mehrfache Vergabe dieser laufenden Nummer erfolgen!**

Folgende Typ-Klassifizierung durch die zuständige Bodenschutzbehörde ist möglich:

0 – archivierte Fläche

- DSBA-Fläche, für die der Altlastverdacht ausgeräumt ist,
- Altlast mit abgeschlossener Sanierung,
- Altlast, die entsprechend ihrer vorhandenen Nutzung als saniert betrachtet wird und bei Umnutzung neu zu betrachten ist,
- DSBA-Fläche, häufig vormals mit militärischer Nutzung und einzelnen altlastverdächtigen Flächen, die räumlich weit getrennt sind, und deren Einzelflächen weiter als altlastverdächtige Fläche (alvF) oder Altlast bearbeitet werden,
- DSBA-Fläche, die aus unterschiedlichen Gründen als „doppelt erfasst“ identifiziert wurde,

1 – Verdachtsfläche

- § 2 Abs. 4 BBodSchG (unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 BBodSchV),
(Zum Beispiel betriebene Deponien oder stillgelegte Deponien, die noch dem Abfallrecht unterliegen. Bei diesen DSBA-Flächen ist außerdem der Bearbeitungsstand 7 - Überwachung und die zuständige Abfallbehörde (Punkt 1.1.9) einzutragen. Liegen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser vor, ist bei Punkt 1.1.12-ortsübliche Bezeichnung zusätzlich „Bodenerosion durch Wasser“ einzutragen; bei Wind zusätzlich „Bodenerosion durch Wind“)

2 – archivierte Verdachtsfläche/schädliche Bodenveränderung

- DSBA-Fläche, für die der Verdacht der schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt ist, Deponie, die aus der Nachsorge entlassen ist und die zuständigen Behörden einvernehmlich festgelegt haben, dass kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderung besteht oder DSBA-Fläche, die saniert ist. (Es ist auch möglich, Flächen mit „2“ zu klassifizieren, auf denen Material eingelagert, verwendet o.ä. wurde, dass zur Zeit als unbe-

denklich eingestuft ist, die aber bei Änderung der Gesetzeslage neu bewertet werden müssen, z.B. bei Lärmschutzwällen und Verfüllungen von Abgrabungen).

- Bei Schadensfällen sollen weitere Sachverhaltsermittlungen erfolgen, um zu entscheiden, ob die Fläche als schädliche Bodenveränderung zu führen ist. Bei Unsicherheit und bis zum Ergebnis der Sachverhaltsermittlungen sollte die Fläche mit Typ „2“ erfasst werden, sodass der Bearbeitungsstand vermerkt werden kann.

3 – schädliche Bodenveränderung (sBV)

- § 2 Abs. 3 BBodSchG,
- DSBA-Fläche, bei der nach Untersuchung die zuständige Behörde einschätzt, dass eine schädliche Bodenveränderung vorliegt und Maßnahmen nach § 2 (7, 8) BBodSchG, insbesondere Sanierung, erforderlich sind,
- Dabei kann es sich auch um Flächen von nicht stillgelegten Anlagen handeln, z.B. bei Havarien mit Schadstoffaustritt.

4 – Altlastverdächtige Fläche (Altablagerung)

- § 2 Abs. 6 BBodSchG,

5 – Altlastverdächtige Fläche (Altstandort)

- § 2 Abs. 6 BBodSchG,

6 – Altlastverdächtige Fläche (Militär und Rüstung)

- § 2 Abs. 6 BBodSchG,
- DSBA-Flächen werden für statistische Zwecke zur Kennziffer „5“ addiert
- DSBA-Flächen werden nach Einstufung als Altlast bei „7“ (oder in einzelnen Fällen bei „8“) geführt

7 – Altlast (Altablagerung)

- § 2 Abs. 5 BBodSchG,
- DSBA-Fläche, bei der nach Untersuchung die zuständige Behörde einschätzt, dass Sanierung erforderlich ist (z.B. nach abgeschlossener Detailuntersuchung),
- DSBA-Fläche, für die Sanierungsuntersuchung, Sanierungsuntersuchung mit Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG, Sanierung nach § 2 Abs. 7 BBodSchG oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 8 BBodSchG erfolgt,

8 – Altlast (Altstandort)

- § 2 Abs. 5 BBodSchG,
- DSBA-Fläche, bei der nach Untersuchung die zuständige Behörde einschätzt, dass Sanierung erforderlich ist (z.B. nach abgeschlossener Detailuntersuchung),
- DSBA-Fläche, für die Sanierungsuntersuchung, Sanierungsuntersuchung mit Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG, Sanierung nach § 2 Abs. 7 BBodSchG oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 8 BBodSchG erfolgt,

9 – Teilfläche

- Einzelflächen bereits erfasster DSBA-Flächen können zusätzlich mit den unterschiedlichen Bearbeitungsständen geführt werden (im Wesentlichen Teilflächen der ÖGP). Teilflächen erhalten den Vermerk zum Bearbeitungsstand erst nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme, werden aber nach erfolgter Sanierung/Sicherung nicht archiviert, damit der Status „Teilfläche“ erhalten bleibt! Die Teilflächen sind unter einer eigenen laufenden Nummer zu erfassen.

1.1.2 Bearbeitungsstand

Die bereits erreichten Bearbeitungsstände (BS) der DSBA-Fläche (von 0 bis 7) sind in einer Tabelle anzugeben:

Erhebung (0)

- Beprobungslose Erfassung von Mindestinformationen, die für die formale Erstbewertung erforderlich und als solche gekennzeichnet sind

Historische Erkundung (1)

- Auswertung verfügbarer Informationen und Archive

Orientierende Untersuchung (2), § 2 BBodSchV**Detailuntersuchung (3), § 2 BBodSchV****Sanierungsuntersuchung/-plan (4), § 13 Abs. 1, § 14 BBodSchG, § 6 BBodSchV****Sanierung, Sicherung (5), § 2 Abs. 7 BBodSchG, § 5 BBodSchV****Sanierung, Dekontamination (6), § 2 Abs. 7 BBodSchG, § 5 BBodSchV****Überwachung (7), § 15 Abs. 2 Satz 4 BBodSchG**

Das Programm ermittelt für den Druck und für die Statistik aus der Datei den höchsten eingetragenen Bearbeitungsstand je DSBA-Fläche. Ist bei einer DSBA-Fläche die Überwachung abgeschlossen, ist der Bearbeitungsstand 7 entsprechend zu löschen.

Die Tabelle zu Kombinationsmöglichkeiten von Kennziffer und Bearbeitungsstand steht in der Online-Direkthilfe im FIS-Bodenschutz (Teil Erstbewertung -Standortbasisdaten Teil 1) zur Verfügung.

In dieser Tabelle ist erläutert, welche Möglichkeiten der Einträge es gibt und zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Bearbeitungsstand zu bezeichnen (aktualisieren) ist. Wichtig ist für diese Angabe auch das Datum (Jahrgang), um ggf. Zeiträume z.B. für Sanierungen oder Überwachungen zu ermitteln.

Bei archivierten Flächen, die möglicherweise nie wieder berücksichtigt werden müssen, da der Verdacht sich bei diesen Koordinaten nicht bestätigt hat, können die Koordinaten aus dem Feld des DEB unter 1.1.17 gelöscht werden (Entscheidung im Ermessen der zuständigen Bodenschutzbehörde). Diese Koordinaten müssen in diesem Fall in den Bemerkungen geführt werden, der Ortsbezug ist dann für Recherchezwecke nur noch über die Gemeinde gegeben. (Das evtl. erfasste Polygon müsste vorher im ALKIS-GIS gelöscht werden)

Für alle archivierten Flächen mit BS größer 3 sind die Koordinaten für die Darstellung der sanierten DSBA-Flächen im GIS zu führen!

Wird eingeschätzt, dass bei gesicherten Altablagerungen, bei denen eine Rekultivierung erfolgte und bei gesicherten Altstandorten keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich sind, werden diese als archivierte Fläche (Typ „0“) mit Bearbeitungsstand „Sicherung“ (5) geführt. Bei Ablagerungen, die noch nicht dem Bodenschutzrecht unterliegen, die also als Typ „1“ erfasst sind, sollte der BS 7-Überwachung angegeben werden, da diese nach Abfallrecht zu überwachen sind. Deponien, die aus der Nachsorge entlassen sind, werden als archivierte Fläche (Typ „2“) mit Bearbeitungsstand „Sicherung“ (5) geführt. Die Schritte 1 und 2 der Plausibilitätskontrolle in Anlage 1 sind zu beachten.

Entsprechend Rundverfügung 16/2006 vom 19.2007 bzw. 12/2010 vom 13.04.2010 für die Berichtserstattung an das LVWA zur Archivierung, neuen Bewertung oder zur Bearbeitung der Fläche im folgenden Jahr erfolgt nun die Eintragung in den Datumsfeldern unter dem Menü zur Änderung der Kennziffer und bitte keine Eintragung unter 1.11 Bemerkungen.

1.1.3 Bezeichnung der topografischen Karte**1.1.4 Nummer der topografischen Karte**

Es wird die Bezeichnung und unter 1.1.4 die Blattnummer der topografischen Karte angegeben (DTK25 oder DTK10). Das FIS Bodenschutz wird im amtlichen

amtlichen Lagebezugssystem [ETRS89](#)/UTM-Abbildung Zone 32N (mit dem [GRS80](#)-Ellipsoid) geführt. Bei den UTM-Koordinaten (LS489) unter 1.1.17 wird der Rechtswert ohne die führende Zone 32 angegeben.

1.1.5 Kreis / kreisfreie Stadt

1.1.6 Gemeinde

Landkreis/kreisfreie Stadt und Gemeinde werden gemäß dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt mit dem jeweils aktuellen Stand erfasst. Der Katalog mit dem aktuellen Gemeindeverzeichnis wird im Landesamt für Umweltschutz gepflegt. Die Anpassung der Gemeindenummer erfolgt im LAU.

1.1.6a Infos zur Lage

Im Feld "Infos zur Lage" können zusätzlich zur Gemeinde der Ortsteil oder weitere betroffene Gemeinden bzw. Kreise angegeben werden.

1.1.7 Ersterfassung

Tag, Monat und Jahr der Ersterfassung sind anzugeben.

1.1.8 Name des verantwortlichen Bearbeiters

Die Angaben sollen Hinweise auf Namen des Erfassers oder das beauftragte Ingenieurbüro bei weiterführenden Recherchen geben.

1.1.9 Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit für die DSBA-Fläche ist nach § 18 BodSchAG LSA anzugeben.

Bei bereits erfassten, noch nicht aus der Nachsorge entlassenen Deponien ist die zuständige Abfallbehörde oder das Bergamt anzugeben.

1.1.10 letzte Eintragung

1.1.11 durch

Tag, Monat und Jahr der letzten Eintragung oder Änderung und der Name des Verfassers sind anzugeben. Hier ist auch zu aktualisieren, wenn in den Modulen 2, Technische Erkundung, bis 5, Überwachung/Nachsorge, Eintragungen vorgenommen wurden.

1.1.12 Ortsübliche Bezeichnung

Diese Angaben dienen einer näheren und ortsüblichen Lokalisierung der erfassten DSBA-Fläche. Es wird in Kauf genommen, dass ortsübliche Bezeichnungen subjektiv sind.

Hinweis: Es ist wünschenswert, dass aus dieser Bezeichnung hervorgeht, um welche DSBA-Fläche es sich handelt (z.B. Tankstelle, Neue Straße) oder zu welcher erfassten DSBA-Fläche diese als Teilfläche gehört (z.B. Stall T/11111 – der Stall wäre eine Teilfläche zur fortlaufenden Nummer 11111 des Landkreises). Zum Beispiel kann es zur schnelleren Auffindung von einzelnen Branchen oder einer Ablagerung innerhalb der archivierten Flächen günstig sein, die Bezeichnung mit dem gleichen Wort oder mit dem ehemaligen Typ „4“ oder „7“ zu beginnen. Außerdem kann nach diesen Begriffen dann auch zusätzlich zum Typ „0“ gesucht werden.)

Beim Typ 9 kann es sinnvoll sein, in der Bezeichnung den Bearbeitungsstand darzustellen z.B. sanierter Stall T/11111). Bei erfassten, noch betriebenen Deponien oder nicht aus der Nachsorge entlassenen, könnte das auch in der Bezeichnung vermerkt werden.

Bei schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser, ist bei der ortsüblichen Bezeichnung zusätzlich „Bodenerosion durch Wasser“; bei Wind zusätzlich „Bodenerosion durch Wind“ einzutragen.

1.1.13 Postleitzahl

1.1.14 Straße

1.1.15 Hausnummer

Diese Angaben dienen der Lokalisierung der erfassten DSBA-Fläche.

1.1.16 Straßenumbenennung

Sofern gewünscht, besteht die Möglichkeit, einen nicht mehr gültigen Straßennamen anzugeben.

1.1.17 Mittelpunktskordinaten (ETRS89/UTM)

Die Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone 32N) des (geschätzten) Mittelpunktes der erfassten DSBA-Fläche sind sechstellig (ohne die führende Zone 32) im Rechtswert (Ostwert) und mit sieben Stellen im Hochwert (Nordwert) aus den topografischen Karten vorzugsweise mit einer Genauigkeit von +/-10 m (Maßstab 1:10.000) oder von +/-25 m (Maßstab 1:25.000) zu bestimmen. Die Eintragung hat die Dimension "Meter" [m]. Der Mittelpunkt kann bei sehr großen DSBA-Flächen nur eine Orientierungshilfe sein.

Die Umstellung auf ETRS89/UTM-Zone 32N ist im Programm 07/2015 erfolgt.

Im ALKIS-GIS (Punkt 1.1.19) können die erfassten Mittelpunkte durch Verschiebung korrigiert werden. Es reicht also, wenn man zur Eingabe ungenaue Koordinaten angibt und dann im Menü Liegenschaften anhand der ALKIS-Daten erst die richtige Lage ermittelt oder durch Bildung oder Import des Polygons bestimmen lässt. Im ALKIS-GIS werden die UTM-Koordinaten Zone 32N angezeigt.

Bei den archivierten Flächen sind für die DSBA-Flächen mit BS größer 3 die Koordinaten anzugeben, damit die sanierten DSBA-Flächen auch im GIS dargestellt werden können. (Archivierte Flächen, für die sich der Verdacht nicht bestätigt hat, können ohne Koordinatenangabe geführt werden- siehe 1.1.2, Bearbeitungsstand. Die Polygone werden dann aber auch nicht im ALKIS-GIS angezeigt, auch wenn sie noch nicht gelöscht sind!)

Bei der Verschneidung mit den genaueren ALKIS-Daten (Maßstab 1:1.000) kann es zu falschen Aussagen kommen, da die erfassten Koordinaten für diesen Maßstab zu ungenau sind.

Koordinaten im Lagestatus 150-(alte ALK-Liegenschaftskarte, die den Koordinaten vom (LS110 sehr ähnlich sind, aber im Hochwert eine Verschiebung von ca. 589 m und im Rechtswert eine Verschiebung von ca. 23 m aufweisen) und Koordinaten im Gauß-Krüger-Koordinatensystem LS 110 (altes System vom FIS Bodenschutz) werden vom Programm errechnet. Wahlweise können auch die Koordinaten noch im LS110 und LS150 eingegeben werden und die UTM-Koordinaten berechnet werden.

Im FIS Bodenschutz werden die Koordinaten zusätzlich zur tabellarischen auch zur grafischen Auswahl verwendet.

Im FIS-Bodenschutz erfolgt noch eine Anbindung von ArcView als Geografisches Informationssystem (GIS) über die im LS110 erfassten Daten. Dafür wird ein ArcView-Projekt zur Verfügung gestellt. Im Projekt ist nach dem Start die Darstellung der aktuell erfassten Mittel-

punktskoordinaten möglich (und soweit erfasst, auch die in der Landes-GIS-Datei erfasste flächenhafte Darstellung mit dem Stand des letzten Exports).

1.1.18 Polygonzugdaten

Hier ist anzugeben, ob für die DSBA-Fläche bereits ein Polygonzug erfasst ist.

Die digitalisierten Flächen stehen über die GIS-Anbindung, die über die interne Nummer der DSBA erfolgt, im UIS-GIS und im ALKIS-GIS zur Verfügung. Die genauen Umrisse der Fläche müssen anhand der tatsächlich betroffenen Flurstücke für den Maßstab 1:1.000 oft erst noch ermittelt werden! Dazu steht der ALKIS-Datenabgleich im (Punkt 1.1.19) zur Verfügung. Liegen im Landkreis flurstücksgenaue Polygone im Bezugssystem in UTM Zone 32N oder im LS110 aus anderen GIS-Systemen vor, sind diese Shape-Files ins FIS Bodenschutz zu importieren.

1.1.19 Liegenschaften (ALKIS-GIS)

Die vorgegebene Tabelle lässt eine umfangreiche Auflistung (Name des Eigentümers/Besitzers, Zeitraum, **Flur/Flurstück, Gemarkung**) zur manuellen Erfassung zu. Es kann der Nutzungszeitraum als von-bis-Spanne wie folgt angegeben werden: JJJJ – JJJJ. Auch ehemalige Flurstücke können in der manuellen Erfassung geführt werden.

Beim ALKIS-Abgleich werden die Angaben zu den betroffenen Liegenschaften anhand der in der Datenbank hinterlegten ALKIS-Daten übernommen. (Hier können Eigentümer/Besitzer und Zeitraum ebenfalls erfasst werden.) Dazu müssen die durch den GIS-Puffer-Abgleich ermittelten Flurstücke bestätigt oder gelöscht werden oder es werden andere Flurstücke zugewiesen. Wahlweise können beim ALKIS-GIS-Abgleich die topografischen Rasterkarten (1:10.000), die Luftbilder und die bereits digitalisierten Flächen angezeigt werden. Ist der Abgleich beendet, muss die Prüfung mit dem Button GEPRÜFT bestätigt werden. Die Mittelpunktskoordinaten können im ALKIS-GIS korrigiert werden.

Mit dem integrierten ALKIS-GIS wird die untere Bodenschutzbehörde in die Lage versetzt, die Ausweisung der erfassten DSBA-Flächen flurstücksgenau vorzunehmen, d.h. für die DSBA-Flächen die Polygone im Maßstab 1:1.000 anhand der ausgewählten Flurstücke zu erstellen: (Nicht betroffene Teile der Flurstücke können vom Polygon abgeteilt werden.) Der Import von liegenschaftsgenauen Polygonen, die die unteren Bodenschutzbehörden für ihren Landkreis in anderen GIS-Systemen pflegen, kann ins ALKIS-GIS mittels einer Shapedatei erfolgen, aber nur im Bezugssystem UTM Zone 32N und im LS110. (Dieser Import kann auch im LAU durchgeführt werden.) Dabei werden die Koordinaten neu ermittelt und es erfolgt eine Korrektur der Flächengröße bzw. Klasse. Danach muss das LAU informiert werden, damit die Landes-Shape-Datei ebenfalls aktualisiert wird! Es muss im Shape die interne Nummer der DSBA oder die fünfstellige laufende Nummer der Kennziffer erfasst sein, über die dann die Anbindung an die DSBA-Dateien erfolgt. Die Polygone werden regelmäßig in die Landes-Shape-Datei übernommen und die unteren Bodenschutzbehörden können die aktuell erstellten Polygone der DSBA-Flächen für andere GIS-Systeme als Shape exportieren. Sie können über das Recherchetool des UIS auch jederzeit aktuelle Punkt-shapes für die in den Landkreisen vorhandenen GIS-Systeme erstellen. Ein Auszug der GIS-Daten mit den bestätigten Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen wird für das Raumordnungskataster (ROK) vierteljährlich oder bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Nur anhand der hier eingetragenen Gemarkungen der ausgewählten Liegenschaften ist auch eine Gesamtauswahl nach Gemarkung möglich. Entsprechendes gilt für den Gesamtdruck, der auch zur Eingrenzung einer Recherche genutzt werden kann.

1.1.20 Gesamtfläche

Die Gesamtfläche ist (auch geschätzt) in Quadratmetern [m²] anzugeben (Zur Beachtung: ein Hektar sind 10.000 m²). Bei altlastverdächtigen Flächen nach § 2 Abs. 5 BBodSchG ist ggf. die Grundstücksgröße zu berücksichtigen. Bei Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen ist im Stadium der Erhebung/Ersterfassung die Flächengröße nur in Einzelfällen bestimmt. Im Laufe der weiteren Untersuchungen sind Korrekturen zur Eingrenzung der Flächen oder ihrer Auflösung in mehrere voneinander isolierte Einzelflächen empfehlenswert. Aus praktischen Gründen können Teilflächen gebildet werden. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- eine Vielzahl einander angrenzender Einzelflächen (Teilflächen, Typ 9 und verschiedene fortlaufende Nummern) bildet eine Gesamtfläche (mit einer Kennziffer, siehe auch 1.1.12),
- eine Vielzahl räumlich isolierter Einzelflächen (z.B. ehemals militärische Nutzungen) wird in Einzelflächen des jeweiligen Typs aufgeteilt und fortlaufend nummeriert. Die ehemals als Gesamtfläche betrachtete DSBA-Fläche wird archiviert (Typ 0).

Da diese Größe im Menüpunkt „Statistik - höchster Bearbeitungsstand“ auch statistisch ausgewertet wird, muss sie immer aktuell sein, also entsprechend der digitalisierten Flächen. (Mittels der Statistik kann z.B. die bereits sanierte Flächengröße je Landkreis/kreisfreie Stadt oder Gemeinde ermittelt werden.) Bei der Erstellung oder Korrektur des Polygons erfolgt auch eine Korrektur der Flächengröße.

1.1.21 Geländeoberkante (GOK)

Es ist die Höhe der Gelände- bzw. Fluroberkante (auch Rasensohle) in Meter über Normal-Null [m über NN] anzugeben. Es kann sowohl der Höhenstatus 160 (Amsterdamer Pegel) als auch der Höhenstatus 150 (Kronstädter Pegel) verwendet werden, je nach Vorhandensein der Daten in der Unteren Bodenschutzbehörde. Die Abweichung beträgt nur ca. 14 cm. Da die Eintragungen bisher sehr unterschiedlich gemacht wurden, erfolgt keine automatische Umrechnung. Die Verwendung sollte aber im Landkreis einheitlich erfolgen.

1.1.22 Ablagerungsoberkante

Die mit Sternchen versehene Rubrik gilt für Altablagerungen. In der beprobungslosen Erfassungsphase sind es vorwiegend Schätzwerte, die mit steigendem Bearbeitungsstand zu konkretisieren sind.

Die Ablagerungsoberkante ist die Flurhöhe (Geländeoberkante) in [m über NN], zu der die Höhe der Altablagerung über Flur in [m] addiert wurde.

1.1.23 *Sohle der Altablagerung

Die mit Sternchen versehene Rubrik gilt für Altablagerungen. In der beprobungslosen Erfassungsphase sind es vorwiegend Schätzwerte, die mit steigendem Bearbeitungsstand zu konkretisieren sind.

Die Sohle der Altablagerung ist vor allem bei Verfüllungen von Hohlformen aller Art zu bestimmen. Die Tiefenlage der Sohle kann aus Kartenunterlagen, die die Situation vor der Verfüllung wiedergeben, bestimmt oder durch Vorortbegehung geschätzt werden. Sie wird berechnet aus Flurhöhe (Geländeoberkante) in [m über NN] unter Subtraktion der Tiefe der Sohlage unter Flur in [m].

1.1.24 *Fassungsvolumen**1.1.25 *verkipptes Volumen**

Diese Angaben gelten für Altablagerungen. Wenn exakte Angaben über abgekippte Mengen nicht vorliegen, ist das Volumen aus der Grundfläche der Ablagerung und der mittleren Ablagerungshöhe abzuschätzen.

1.1.26 Flächenklasse, Volumenklasse

Diese Eintragungen sind für die formale Erstbewertung der altlastverdächtigen Flächen von Bedeutung. Die Angabe der Flächenklasse erfolgt nur für Altstandorte (Typ 5, 6 und 8) und die Volumenklasse wird nur für Altablagerungen (Typ 4 und 7) angegeben! Bei einer Korrektur des Polygons erfolgt auch eine Korrektur der Flächenklasse. Es erfolgt also entweder eine Eintragung der Volumenklasse (Altablagerungen) oder eine Eintragung der Flächenklasse (Altstandorte). (Sollte eine Altablagerung auf einem Altstandort (Betriebsfläche) vorkommen, kann diese als Teilfläche mit den Informationen zur Altablagerung erfasst werden).

Hinweis: Für Teilflächen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ist eine Erstbewertung nach dem formalisierten Verfahren zur Ermittlung der Priorität der Bearbeitung nicht vorgesehen. Die Klassen können aber trotzdem angegeben werden, zumal bei schädlichen Bodenveränderungen oder deren Verdacht, eher eine Schätzung der Flächengröße erfolgt, da sich die genaue Flächengröße schwer ermitteln lässt.

1.1.27 Ortsbesichtigung

Der Termin der jeweils letzten Ortsbesichtigung ist einzutragen. Es können auch Bilder, von der Ortsbesichtigung in der Datenbank hinterlegt werden.

Das Feld Ortsbesichtigung kann als Kontrollfeld für die erfolgte Plausibilitätskontrolle zur Archivierung angesehen werden.

1.2 Bezug zu anderen Dateien**1.2.1 Entsorger-Nummer**

Die Entsorger-Nr. stellt einen Querbezug zu Erhebungen im FIS Abfall dar.

1.2.2 ALADIN-Nummer

Falls es sich um eine alvF oder Altlast einer WGT-Liegenschaft (ehemals militärisch durch die Sowjetarmee genutzte Fläche) handelt, ist hier die Registriernummer dieser Liegenschaftsfläche oder Liegenschaftsteilfläche aus der sogenannten ALADIN-Datei anzugeben. Diese Registriernummern sind den zuständigen Behörden bekannt, entsprechende Untersuchungsberichte zu Einzelfällen liegen dort vor. Da es sich um eine Erfassung bzw. Berichterstattung des Bundes vom Beginn der 90er Jahre handelt, ist eine Fortschreibung der ALADIN-Datei nicht zu erwarten.

1.2.3 Freistellungs-Nummer

Liegt für das erfasste Objekt ein Freistellungsantrag vor, wird in dieser Rubrik das entsprechende Aktenzeichen als Querbezug angegeben. Bei erfolgter Freistellung ist das Aktenzeichen des Freistellungsbescheides anzugeben. Bei mehreren Freistellungen ist die Übersicht unter 1.2.6, weitere vorhandene Daten, zu nutzen. Die Informationen können auch unter 1.11, Bemerkungen, abgelegt werden. Die eingetragene Freistellungsnummer kennzeichnet im GIS, wann die LAF als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen ist.

1.2.4 Rüstungsaltslasten**1.2.5 INSA-Nummer**

Die Rubriken Rüstungsaltslasten und INSA-Nr. (Flächen der NVA) sind aus dem Altslastenprogramm der Bundeswehr übernommen und stellen einen Querbezug zu Dateien her, die im Auftrag des Bundes erstellt wurden und teilweise im Landesamt für Umweltschutz vorliegen. Der Eintrag ist durch das Landesamt für Umweltschutz erfolgt. Fortschreibungen dieser bundesweiten Erhebungen sind nicht zu erwarten. Aktuell liegen diese INSA-Nummern beim Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) vor.

1.2.6 weitere vorhandene Daten

Liegen zur erfassten DSBA-Fläche Informationen zu anderen Dateien (z.B. der Deutschen Bahn oder der LMBV) vor, so sollte hier auf diese verwiesen werden. An dieser Stelle sind auch weitere Freistellungsnummern oder auch andere erfasste DSBA-Flächen, die zur selben Freistellungsnummer gehören, oder Teilflächen der erfassten DSBA-Fläche aufzuführen. Es muss ein entsprechender Hinweis zu Dateiname, Dateninhalt, Datenersteller erfolgen (ggf. auch zu einer dort eingeführten Registriernummer).

1.3 Emissionsdaten

Historisch lückenlos sind alle Nutzungen auf dem Gelände für die jeweiligen Zeiträume anzugeben. Bei Altablagerungen (Typ 4 bzw. 7) sind möglichst die Adressen der Betreiber und hauptsächlicher Anlieferer einzutragen, bei Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altstandorten (Typ 1, 3, 5, 6 und 8) die der Eigentümer und Nutzer.

Für mögliche schadstoffrelevante Nutzungen ist im FIS Bodenschutz ein Branchenverzeichnis als Katalog hinterlegt. Bei Altstandorten (Typ 5 und 6) sind die Branchen und damit die Branchennummern entscheidend zur Festlegung der formalen Gefährdungsklasse für die Erstbewertung. Ihre Bestimmung ist deshalb mit Sorgfalt durchzuführen. Eine freie, katalogunabhängige Nennung von wahrscheinlichen Emissionen ist möglich.

Die möglichen Ursachen für erhebliche Bodenabträge auf Grund von Bodenerosion durch Wasser oder Wind sind ebenfalls in diesem Katalog zur Erfassung von Erosionsflächen hinterlegt.

1.4 Stoffinventar / Gefährdungsklasse

Die Stoffe, die den Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren im Einzelfall begründen, sind für Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altslasten anzugeben.

Für Altablagerungen (Typ 4) sind Angaben zum Stoffinventar der Ablagerung unbedingt notwendig, da die Stoffgefährlichkeit maßgebend die Gefährdungsklasse für die formale Erstbewertung bestimmt. Die verbrachten Abfallarten sind möglichst vollständig und nach ihren prozentualen Anteilen anzugeben.

Für verschiedene Abfallarten und Stoffe liegt ein Katalog vor, der programmtechnisch als Datenschlüssel hinterlegt ist. Dieser Datenschlüssel basiert auf dem Abfallartenkatalog der Länderrarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 1990 und wird für altlastverdächtige Flächen und Altslasten weiterhin verwendet. Eine Umschlüsselung zur aktuell gültigen Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) ist nicht vorgesehen. Der aktuelle Abfallschlüssel steht aber trotzdem als

Katalog zur Verfügung, diese Datenschlüssel können ebenfalls verwendet werden. Die Angabe der CAS-Nr. (Chemical-Abstracts-Service-Nummer) ist nur für Explosiv- und Kampfstoffe bei militärischen und Rüstungsaltslasten erwünscht, da diese im Einzelnen nicht verschlüsselt wurden. Die Erfassung von Explosiv- und Kampfstoffen ist weitestgehend abgeschlossen. Auch eine freie, katalogunabhängige Angabe von Stoffen ist möglich!

Die Gefährdungsklasse wird für Altablagerungen (Typ 4) und Altstandorte (Typ 5 und 6) bestimmt und fließt direkt in die formale Erstbewertung der altlastverdächtigen Flächen ein. Jeder Branche (siehe Katalog im FIS Bodenschutz) und jeder Abfallart (siehe Katalog) ist formal eine Gefährdungsklasse zugeordnet, die diesen Katalogen zu entnehmen sind.

Die ermittelte Gefährdungsklasse geht in die formale Erstbewertung ein. Insgesamt sind fünf Abstufungen möglich, wobei Stoffe ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt die Gefährdungsklasse 1 erhalten und für alle anderen Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit eine Abstufung bis zur Klasse 5 erfolgt. Die Wahl von Doppelnummern für die Eintragungen hält die Entscheidungsmöglichkeit für alternative Bewertungen offen.

Bei unterschiedlichen Branchen, Stoffen oder Abfällen für eine altlastverdächtige Fläche sind mehrerer Gefährdungsklassen möglich. Bestimmend für die Gefährdungsklasse, die in die formale Erstbewertung eingeht, ist jedoch die jeweils höchste. Es wird für die formale Erstbewertung also der ungünstigste Fall betrachtet. Gleichzeitig wird aber auch der günstigste Fall berechnet, so dass es passieren kann, dass die DSBA-Fläche als nicht bewertbar ausgewiesen wird, also weitere Sachverhaltsermittlungen erfordern.

(Erhält ein abgelagerter Stoff oder eine Branche die Gefährdungsklasse 55 und eine andere zutreffende den Wert 11, darf nicht Gefährdungsklasse 15 eingetragen werden, sondern 55, da es sonst passieren kann, dass die Differenz der Bewertungszahlen für die formale Bewertung zu groß ist und damit diese DSBA-Fläche als nicht bewertbar in die Statistik eingeht.)

Die Einteilung der Altstandorte in Gefährdungsklassen ist schwierig und problematisch, da aus der beprobungslosen Erfassung eines Altstandortes allein eine Kontamination bzw. eine Gefährdung nicht begründet werden kann. Ein Anfangsverdacht ergibt sich aus dem möglichen Produktionsspektrum, welches der entsprechenden Branche formal zugeordnet wurde. (In diesem Fall kann sich die Nichtbewertbarkeit schon damit ergeben, weil die Gefährdungsklasse für die Branche 15 ist.)

Zusätzlich zu den hier verwendeten Katalogen steht im FIS Bodenschutz die Stoffdatenbank STARS des UBA zur Verfügung.

1.5 Immissionsdaten

1.5.1 **betroffene Nutzungen / Schutzgüter**

Angegeben werden die Nutzungen bzw. Schutzgüter (Entfernungen geschätzt in Meter, m), die von den stofflichen Belastungen der DSBA-Fläche beeinträchtigt sein können. Den geschätzten Entfernungen werden entsprechende **Entfernungsklassen** zugeordnet (nach Datenschlüssel). Teilweise sind diese GIS-Daten im UIS-GIS hinterlegt.

Die Entfernungsklasse fließt in die formale Erstbewertung altlastverdächtiger Flächen ein.

1.5.2 **Nachgewiesene Kontaminationen und Vorkommnisse**

Die vorgegebenen Sachverhalte sind mit **ja** oder **nein** zu beantworten.

Weitergehende Hinweise und Informationen sind im Bemerkungsteil, unter 1.11, aufzunehmen.

Hinweis: Liegen keine Untersuchungen oder augenscheinliche Erkenntnisse vor, sind die Kontaminationen nicht nachgewiesen.

1.6 Transmissionsdaten

1.6.1 mittlerer Grundwasserstand

Erkenntnisse über den mittleren GW-Stand (Angabe des GW-Spiegel (GWSp in m über NN) sind, wenn nicht spezielle Angaben aus Gutachten, GW-Messstellen o.a. vorliegen, bei den zuständigen Behörden zu erfahren.

1.6.2 Klasse Sohllage

Es wird der Abstand zwischen der Ablagerungs**sohle** bzw. der Geländeoberkante des Altstandortes, der Verdachtsfläche oder der schädlichen Bodenveränderung und dem Niveau des GW-Spiegels (mittlerer GW-Stand) ermittelt (meist geschätzt) und der jeweiligen „Klasse Sohllage“ zugeordnet. Die Klasse Sohllage fließt in die formale Erstbewertung altlastverdächtiger Flächen ein.

1.6.3 Versiegelung

Folgende Eintragungen für die Versiegelung sind möglich:

- v – Boden ist vollständig versiegelt,
- t – Boden ist teilweise versiegelt,
- n – Boden ist nicht versiegelt.

1.6.4 Geschätzter k_f -Wert

1.6.5 k_f -Wert-Klasse

Der k_f -Wert (Angabe in m/s), Durchlässigkeitsbeiwert, ist ein Maß für die mittlere Durchlässigkeit des Bodens in der wasserungesättigten Zone oberhalb des Grundwassers. Der Durchlässigkeitsbeiwert ist eine wesentliche Größe für die Beeinflussung des Grundwassers durch mögliche Schadstoffe. Sofern er nicht aus Untersuchungen bekannt ist, kann er durch die zuständige Behörde aus ihr vorliegenden Kartenwerken abgeschätzt werden. Für die Erstbewertung wird der ermittelte Wert einer k_f -Wert-Klasse, die auf der DIN 18130 beruht, zugeordnet.

1.6.6 Angaben zum Grundwasser

Die Fragen zur GW-Dynamik sind ohne hydrologisch-hydrogeologische Spezialuntersuchungen aus Beobachtungen von GW-Messstellen nicht hinreichend genau zu beantworten. Aber auch abgeleitete Angaben aus Kartenwerken zur GW-Fließrichtung sind für die Einschätzung des Gefährdungspotenzials bedeutsam. Eine Beantwortung der aufgeführten Fragen im Stadium der Erhebung hat informellen Charakter.

1.6.7 Hydrogeologischer Standorttyp

Der **hydrogeologische Standorttyp** wird nach den Vorgaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bzw. nach Datenschlüssel (s. Katalog bzw. Leitfaden) bestimmt.

1.6.8 Normalprofil (Geologische Schichtenfolge)

Eine ausgewählte geologische Schichtenfolge ist aus der Auswertung geologischer Mess-tischblätter und bei weitergehenden Untersuchungen aus Bohrprofilen zu ermitteln. Die Übernahme in die DSBA erfolgt aus Gutachten oder sind Angaben des LAGB, z.B. der Profildatenbank. (Siehe auch unter 2.3.1.)

Hier ist auch der Import weiterer Einträge des digitalen DEB ohne Überschreibung möglich.

1.7 Ergänzende Angaben

Die Ergänzungen 1.7.1 bis 1.7.9 betreffen vorwiegend technische Einrichtungen von Altablagerungen (Typ 4 und 7).

1.7.1 Arten der Abdichtung

Die jeweils vorhandene Art einer Abdeckung oder Abdichtung der Fläche (Oberflächenabdichtung, Basisabdichtung, Flankenabdichtung) ist mittels Anfangsbuchstaben (O, B, F) zu kennzeichnen.

1.7.2 Sickerwasserfassung und –ableitung

1.7.3 Oberflächenwasserfassung und –ableitung

1.7.4 Grundwasserbeobachtungsrohr

1.7.5 Einzäunung ja/nein/teilweise

1.7.6 Bewachung ja/nein/teilweise

1.7.7 Oberflächenabdeckung

1.7.8 Rekultivierung

1.7.9 Verdichtung

Zur Beantwortung dieser Details zu technischen Einrichtungen auf Altablagerungen oder anderen Flächen mit **ja**, **nein** oder **teilweise** ist neben der Befragung betroffener Behörden oder Eigentümer eine Ortsbesichtigung zu empfehlen.

1.7.10 Vorhandene Probennahmemöglichkeiten

1.7.11 Anzahl Mess-Stellen

1.7.12 Brunnen

Bedeutung für weitergehende Untersuchungen haben Hinweise auf Probennahmemöglichkeiten, sowie schon vorhandene Messstellen und Brunnen. Für die Angabe der Brunnenart ist der vorgegebene Schlüssel zu nutzen. Bei Angabe der Koordinaten für Brunnen ist, falls andere Karten genutzt werden, auf die Art der Kartenunterlagen hinzuweisen. Unter der Rubrik Brunnen sollten auch vorhandene GW-Messstellen mit ihren Koordinaten erfasst werden. Die Brunnendaten können im Menü UIS im Überblick - MULTI-GIS grafisch dargestellt werden.

1.7.13 Lage der erfassten Fläche im Gelände, Geländeform, Morphologie und Vornutzung

Nach Ortsbesichtigung können die Fragen zur Lage im Gelände, Geländeform und Morphologie der DSBA-Fläche beantwortet werden. Soweit bekannt, ist die Vornutzung einzutragen. Die Angaben sind nach den Vorgaben zu verschlüsseln. Bei Verwendung des Schlüssels 99, Besonderes, sind textliche Erläuterungen erforderlich.

1.8 Untersuchungen

1.8.1 Untersuchungen aktuell veranlasst

1.8.2 Untersuchungen insgesamt abgeschlossen

1.8.3 Wasser

1.8.4 Boden

1.8.5 Luft

1.8.6 Bodenluft

1.8.7 Pegelkontrolle

Die Angaben mit ja oder nein (1.8.1 bis 1.8.7) sollen über schon durchgeführte Untersuchungen an den erfassten DSBA-Flächen informieren bzw. darüber informieren, ob zurzeit noch Untersuchungen durchgeführt werden. Der Auftraggeber der Untersuchung und die durchführende Firma oder Institution kann angegeben werden. (Für Firmen der bereits abgeschlossene Untersuchungen bzw. Gutachten ist der Punkt 1.9, Dokumentationsstand, zu nutzen.)

1.9 Dokumentationsstand

Es ist eine Auflistung bekannter Untersuchungsberichte, Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen unter Nennung der veranlassenden Behörden oder Institutionen und der durchführenden Ingenieurbüros einschließlich Datum der Arbeiten gefordert. Eine Wertung des Ergebnisses ist hier nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, den Standort des Gutachtens unter 1.11, Bemerkungen, zu nennen und die ausführlichen Eintragungen unter 2., Technische Erkundung, vorzunehmen.

Hier ist auch der Import weiterer Einträge des digitalen DEB ohne Überschreibung möglich und es können Dateien mit Gutachten hinterlegt werden. Gutachten bzw. Stellungnahmen können als PDF-Datei in der Datenbank hinterlegt werden.

1.10 Nutzungsverhältnisse

1.10.1 in Betrieb

Für die DSBA-Fläche ist „in Betrieb Ja“ (=keine Brachfläche) oder „in Betrieb Nein“ (=Brachfläche) anzugeben. Ist nur ein Teil der DSBA-Fläche nicht in Betrieb, kann diese Brachfläche als Teilfläche ausgewiesen werden. Das Datenfeld wird für die Ausweisung potenzieller Brachflächen genutzt.

1.10.2 alte Nutzung

1.10.3 heutige Nutzung

Die Angaben sind für die Entscheidung über eine Archivierung oder eine Aktivierung einer archivierten Fläche mit zu berücksichtigen und deshalb aktuell zu führen.

1.10.4 geplante Nutzung**1.10.5 Planungsträger****1.10.6 Anschrift****1.10.7 Existiert bereits ein Bebauungsplan?****1.10.8 Wurde bereits ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet?****1.10.9 Gibt es ein regionales Entwicklungsprogramm?****1.10.10 Gibt es ein regionales Teilgebietesentwicklungsprogramm?****1.10.11 Gibt es Hinweise auf einen Standortverbund?****1.10.12 Flächennutzungsplan?**

Für die gemeindlichen Planungen sind die aktuellen und korrekten Angaben zu Nutzungsverhältnissen, 1.10, auch für ein aktives Flächenressourcenmanagement nutzbar. Die Brachflächen können im GIS dargestellt werden.

Die Angaben, überwiegend mit „Ja“ oder „Nein“, sollen den Planungsstand zusammenfassen. Die Fragen 1.10.9 bis 1.10.12 sind aus heutiger Sicht überholt. Die Beantwortung ist nicht erforderlich.

1.11 Bemerkungen

Das Datenfeld bietet Raum für Anmerkungen in Textform. Es können weitere Bearbeitungsstufen der DSBA-Flächen, auch Teilflächen, sofern sie nicht extra erfasst wurden, angefangen von Verdacht/Altlastverdacht, über den Handlungsbedarf bis zur Sanierung sowie Überwachung und Nachsorge kurz beschrieben werden. Zum Beispiel sollte auf eine Überschreitung von Werten, Prüf- oder Maßnahmenwerten für die einzelnen Schutzgüter, auf besondere Vorkommnisse, auf weitere Informationsquellen, auf schon erfolgte Arbeiten zur Sicherung der Verdachtsfläche (Sofortmaßnahmen), auf ausgereichte Fördermittel u.a. hingewiesen werden.

Sind die Mittelpunktskoordinaten unter 1.1.17 gelöscht, um die Punktkoordinate im GIS nicht darzustellen, müssen diese Koordinaten hier festgehalten werden.

Hier ist auch der Import weiterer Einträge des digitalen DEB ohne Überschreibung möglich.

Das Ergebnis der Bewertung durch die zuständige Behörde und die Gründe für die Archivierung einer DSBA-Fläche sind hier verbal-argumentativ plausibel darzulegen.

Für die Berichtserstattung an das LVwA zur Archivierung, neuen Bewertung oder zur Bearbeitung der Fläche im nächsten Jahr erfolgt keine Eintragung unter Bemerkungen, sondern in den Datumsfeldern unter dem Menü zur Änderung der Kennziffer. Die Gründe, die zur Archivierung führten, sind aber weiterhin unter 1.11 einzutragen.

2 Technische Erkundung (Modul 2)

(Bei den Modulen 2 bis 5 ist zu beachten, dass keine Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen erfolgt ist, insofern entsprechen Terminologie und Dateninhalte nicht in jedem Fall den Anforderungen von BBodSchG/BBodSchV).

Kennziffer nach 1.1.1

Ortsübliche Bezeichnung nach 1.1.12

Die Informationen können entsprechend des Bearbeitungsstandes aktualisiert werden. Schätzt die zuständige Bodenschutzbehörde ein, dass die Untersuchung abgeschlossen ist, muss der Typ dem erreichten Bearbeitungsstand angepasst werden. Der Bearbeitungsstand ist auch unter **1.1.2** zu aktualisieren!

2.1 Organisatorisches

2.1.1 **Projektbeteiligte / Projektfinanzierung**

Nach den Vorgaben werden die am Projekt beteiligten Firmen und Institutionen genannt. Angaben zur Projektfinanzierung sind möglich. Der Bearbeitungsstand wird entsprechend 1.1.2 vermerkt. Liegt für das Objekt ein Freistellungsantrag vor bzw. ist Freistellung erfolgt, sind die dafür vorgesehenen Felder auszufüllen (siehe auch 1.2.3).

2.1.2 **Vorhandene Unterlagen / Bearbeitungsstand**

Vorgegeben ist eine Tabelle, in die alle ausgewerteten Unterlagen und das Untersuchungsstadium der DSBA-Fläche unter Angabe von Kurztitel, Verfasserfirma, Datum (Jahr) und Bearbeitungsstand nach 1.1.2 aufgenommen werden. Hier werden aber nur die Gutachten erfasst, die zur Bewertung des jeweiligen Bearbeitungsstandes verwendet wurden.

2.2 Objektbeschreibung

2.2.1 **Nutzung des Objektes**

Chronologisch (JJJJ – JJJJ) sind alle schadenrelevanten Nutzungen mit Eigentümer oder Betreiber/Nutzer, Branchenschlüsselnummer (nach Datenschlüssel, s. Katalog) und den wichtigsten Gebäuden und Anlagen aufzuführen (siehe auch 1.3).

Zusätzlich werden das unmittelbare Umfeld des Objektes sowie Informationen zu Havarien, Unfällen, Leckagen, Kriegsschäden nach den Vorgaben erfasst.

Die schadenrelevanten Stoffe, mit denen umgegangen wurde, sind nach Katalog der Abfallarten (nach Datenschlüssel, s. Katalog) zu erfassen. Für Stoffe, die nicht im Katalog enthalten sind, wird die CAS-Nummer angegeben. Die Erfassung ist gleichermaßen für Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen wie für Altstandorte möglich.

Bei Altablagerungen werden die Abfallart mit der dazugehörigen Schlüssel-Nummer, sowie der Ablagerungszeitraum, die Menge und der prozentuale Anteil des Abfalls am Gesamtvolumen der Altablagerung verzeichnet. Zusätzlich ist ein Feld für Bemerkungen vorgesehen.

Nach den Vorgaben ist die Informationsquelle zu vermerken.

Aus den Untersuchungen von Altablagerungen sind Abfragen zu folgenden Sachverhalten zu beantworten:

Lage der Altablagerung zum GW,
Sohlabdichtung,

Sohlentwässerung,
 Oberflächenabdeckung,
 Oberflächenabdichtung,
 Oberflächenwasserableitung,
 Art der Wasserzutritte,
 Art der Einlagerung (nach Vorgaben).

2.2.2 Geografische Faktoren

Es werden Angaben zur Geländeneigung (mit Himmelsrichtung) sowie zu Bewuchs, Versiegelung und Bebauung in Prozent zur Gesamtfläche benötigt. Für Vorhandensein bzw. Zustand von Kanalisation und Abwasserbehandlung sind Schlüssel vorgegeben.

Nach Möglichkeit sind die klimatischen Faktoren Hauptwindrichtung, mittlere Niederschlagsmenge und Verdunstung pro Jahr sowie die GW-Neubildungsrate für das Gebiet anzugeben.

2.3 Ergebnisse der Untersuchung

2.3.1 Feldarbeiten

Zur Beschreibung des Untersuchungsumfanges werden die Aufschlussart nach vorgegebenem Datenschlüssel und die Anzahl der Aufschlüsse angegeben. Zusatzbemerkungen des Gutachters sind erwünscht.

Die verallgemeinerte geologische Schichtenfolge ist mit Teufe (in m unter Geländeoberkante), Mächtigkeit (in m), Schichtansprache nach DIN 4022, stratigraphischer Bezeichnung des GW-Leiters und einer groben Einordnung der GW-Durchlässigkeit jeder Schicht (nach vorgegebenem Datenschlüssel) anzugeben. Weitere Datenschlüssel stehen für die Datenqualität und die Informationsquelle.

Bei den Feldarbeiten festgestellte organoleptische Auffälligkeiten können nach den Vorgaben beschrieben werden.

Die Angaben zum GW beinhalten die wichtigsten hydrogeologischen Parameter wie Flurabstand (in m), GW erfüllte Mächtigkeit (in m), Druckverhältnisse (nach Datenschlüssel), k_f -Wert (in m/s), Fließrichtung, Gefälle (in %) und Abstandsgeschwindigkeit (in m/d). Diese Angaben erfolgen mit Angabe der Datenqualität (nach Datenschlüssel) und Informationsquelle (nach Datenschlüssel).

2.3.2 Chemische Analytik

Die wichtigsten Analysenergebnisse zu den verschiedenen Medien (nach Datenschlüssel) können erfasst werden. Für die verschiedenen Parameter (nach Datenschlüssel) werden die Analysenanzahl, der minimale und der maximale Messwert mit Maßeinheit (nach Datenschlüssel) und die jeweilige Informationsquelle (aus 2.11) eingetragen. Als Bemerkung wird das Analyseverfahren angegeben.

Hier ist auch der Import weiterer Einträge des digitalen DEB ohne Überschreibung möglich. Falls Restbelastungen erfasst werden, sollte in Bemerkungen „Restbelastung“ eingetragen werden.

Die Daten können im Menü UIS im Überblick – MULTI-GIS grafisch dargestellt werden.

2.3.3 Ableitung des Schadstoffpotenzials

Die Abschätzung der kontaminierten Bodenbereiche auf den betrachteten DSBA-Flächen erfolgt in vorgegebener Tabelle getrennt für Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen

bzw. Altablagerungen. Die Abschätzung schadstoffbelasteter Bodenbereiche für Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen kann in Anlehnung an die Vorgehensweise für Altstandorte erfolgen. Bemerkungen können z.B. spezielle Lageangaben (Koordinaten) sein.

2.4 Transferpfade und Schutzgutbetrachtungen

Mit diesen Betrachtungen wird eine nutzungsorientierte und auf den Wirkungspfad bezogene Bewertung des Einzelfalls nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes und seiner Verordnung ermöglicht.

2.4.1 Umfeldbetrachtung

Bei der Betrachtung des Umfeldes der DSBA-Fläche werden die nutzungssensiblen Objekte (nach Datenschlüssel), ihre Richtung und Entfernung zur Gesamtfläche oder auch zur Teilfläche, potenzielle oder evtl. bereits beobachtete Schäden bzw. Schädigungen an ihnen sowie Bemerkungen und die Informationsquelle (nach Datenschlüssel) angeführt.

2.4.2 Beeinträchtigung durch Altstandort / schädliche Bodenveränderung

2.4.3 Beeinträchtigung durch Altablagerung

Von der betrachteten DSBA-Fläche ausgehende Gefährdungen (siehe 2.3.3) werden unter Angabe der hauptsächlichen Kontaminationspfade (nach Datenschlüssel) und der Art der gefährdeten Schutzgüter (nach Datenschlüssel) mit Bemerkungen erfasst. Des Weiteren können Angaben zum tatsächlichen Schadstofftransfer erfasst werden sowie die Informationsquelle (nach Datenschlüssel).

2.4.4 Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser

Die Abfrage zu ausgewählten Nutzungskriterien wird mit „ja“, „nein“ oder „keine Aussage“ beantwortet. Des Weiteren können Angaben zu Aufbereitung und alternativen Versorgungsmöglichkeiten angegeben werden. Für Eintragungen der Fließzeit der Schadstoffe im GW bis zur Entnahmequelle sowie zur Beschreibung des GW-Dargebotes und der Schadstoffmenge (Verdünnung) sind Datenschlüssel vorgegeben. Darüber hinaus sind Informationen zu Anstrom- und Abstrombelastung nach den Vorgaben zu erfassen. Zu jeder GW-Messstelle können zusätzlich Bemerkungen in Textform festgehalten werden.

2.5 Gefährdungsabschätzung / Gefahrenbeurteilung

2.5.1 Einschätzung des Gutachters

Es erfolgt die Einschätzung des Schadstoffpotenzials, des Gefährdungspotenzials und des Handlungsbedarf mit anzugebender Informationsquelle (also Angabe des Gutachtens, was auch das Behördengutachten sein kann).

Die Angaben zum Schadstoffpotenzial, das Gefährdungspotenzial und der Handlungsbedarf werden im Programm statistisch ausgewertet.

2.5.2 Schutzgutbezogene Gefährdungsabschätzung

Es kann der Handlungsbedarf in Bezug auf betroffene Schutzgüter (nach Datenschlüssel) erfasst werden.

2.5.3 Bewertung durch die zuständige Behörde

Es erfolgt die Bewertung der DSBA-Fläche durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Die Einschätzung kann verbal als Text unter Bemerkungen erfolgen. Das Ergebnis der Bewertung durch die zuständige Behörde ist unter 1.11 zu ergänzen. In jedem Fall ist der erreichte Bearbeitungsstand anzugeben (siehe unter 2.1.2 bzw. 1.1.2).

Ist die Gefährdungsabschätzung abgeschlossen, muss der Typ (= Objektspezifikation der Kennziffer) dem erreichten Bearbeitungsstand angepasst werden! Das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung kann auch eine Archivierung der DSBA-Fläche zur Folge haben, sofern sich im Ergebnis der Untersuchungen der Anfangsverdacht nicht bestätigt.

Hinweis: Der durch die Behörde festgestellte Typ (Pkt. 1.1.1) und die Bearbeitungsstufe (Punkt 1.1.2) sind zu aktualisieren und der aktuelle Stand der Bewertung ist in verbaler Form in Punkt 1.11 zu vermerken!

2.6 Sonstige behebedürftige Lasten

Tatbestände nach BBodSchG, SOG LSA, WG LSA und AbfG LSA können genannt werden.

2.7 Maßnahmenkatalog und Kostenschätzung

2.7.1 Sofortmaßnahmen

Bei erforderlichen Sofortmaßnahmen können diese als Festlegung des Zuständigen gekennzeichnet werden. Die Art der Sofortmaßnahme (nach Datenschlüssel) kann mit Kostenschätzung, der Informationsquelle (nach Datenschlüssel) und Bemerkungen erfasst werden.

2.7.2 Weiterer Untersuchungsbedarf

Sind weitere Untersuchungen erforderlich, werden der zu erwartende Bearbeitungsstand und das vorgeschlagene weitere Untersuchungsprogramm beschrieben. Dazu können erfasst werden: Untersuchungsmedium (nach Datenschlüssel), Art (nach Datenschlüssel), Anzahl und Tiefe der erforderlichen Aufschlüsse, Art (nach Datenschlüssel) und Anzahl der zu entnehmenden Proben, Analytikparameter (nach Datenschlüssel, siehe Katalog), Priorität der jeweiligen Untersuchung (nach Datenschlüssel) und Bemerkungen.

2.7.3 Sanierungsbedarf

Besteht Sanierungsbedarf, werden die vorgeschlagene Art der Maßnahme (nach Datenschlüssel, siehe Katalog) bzw. verschiedene (Sanierungs-) Varianten mit näherer Beschreibung erfasst und die technische Eignung für die konkreten Standortverhältnisse (nach Datenschlüssel), die Zeitdauer, die Priorität (nach Datenschlüssel) sowie die möglichen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme eingeschätzt.

Sonstige empfohlene Maßnahmen (wie z.B. Arbeitsschutz, Abfallentsorgung, Modernisierung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc.) sowie Überwachungsbedarf können beschrieben werden.

Datenfelder für Kostenangaben sind vorhanden.

Die Terminologie entspricht besonders in Modul 3 nicht in jedem Fall der Bundesbodenschutzverordnung. Die Daten zur Sanierungsuntersuchung sind deshalb hier im Punkt 2.7.3, einzutragen. Modul 3 umfasst im Wesentlichen die Sanierungsplanung.

2.8 Datenerfassung

Der Protokollant bestätigt die Angaben (nur im DEB).

3 Sanierungsuntersuchung (Modul 3)

Kennziffer nach 1.1.1

Ortsübliche Bezeichnung nach 1.1.12

Werden von der zuständigen Behörde Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung nach § 13 BBodSchG verlangt, sind die Anforderungen an die Sanierungsuntersuchungen und den Sanierungsplan nach Anhang 3 BBodSchV zu beachten.

Die DSBA nach § 9 BodSchAG LSA enthält eine Auswahl von Informationen zu diesen Sachverhalten.

Modul 3 umfasst im Wesentlichen die Sanierungsplanung, deshalb sind die Daten zur Sanierungsuntersuchung in Punkt 2.7.3, Modul 2, einzutragen.

3.1. Sanierungsziele

3.1.1 Organisatorisches

Es ist anzugeben, wer die Sanierungsziele festgelegt hat und mit welchem Datum eine Anordnung, ein Festlegungsprotokoll oder ein Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG vorliegt.

3.1.2 Inhalt

3.1.3 Verbale Beschreibung der Festlegung

Nach den Vorgaben ist für die Erfassung der Inhalte der Sanierungsziele anzugeben, in welchem Umweltmedium (nach Datenschlüssel), welche Schadstoffparameter (nach Datenschlüssel, siehe Katalog) mit welcher Stoffkonzentration als Sanierungsziel formuliert wurden. Für die zu untersuchenden Sanierungsvarianten ist die Art der Maßnahme (nach Datenschlüssel, siehe Katalog) zu entnehmen. In der letzten Spalte der Tabelle sind die festgelegten Fristen/Termine einzugeben.

Die Festlegungen zum Sanierungsziel können auch verbal erfasst werden.

3.2 Sanierungskonzept

3.2.1 Organisatorisches

Bei Erstellung eines Sanierungskonzeptes in Vorbereitung der Sanierung, können die am Projekt Beteiligten und der Arbeitsstand zum Projekt in tabellarischer Form erfasst werden.

3.2.2 Inhalt

Für die Beschreibung des fachlichen Inhaltes ist eine Tabelle vorgegeben, in der stichpunktartig aufzunehmen ist: Das betroffene Umweltmedium (nach Datenschlüssel), das vom Gutachter betrachtete bzw. vorgeschlagene Sanierungsverfahren (nach Datenschlüssel, siehe Katalog), dessen technische Eignung im konkreten Fall (nach Datenschlüssel), der abgeschätzte Kostenrahmen (in T EUR) und der zu erwartende Durchführungszeitraum in Jahren.

3.2.3 Verbale Beschreibung

Inhalt eines Sanierungskonzepts sind Aussagen zur vorgesehenen technischen Durchführung, zu erforderlichen Schutzmaßnahmen, zu genehmigungsrechtlichen Aspekten und Organisationsvorgaben. Sofern ein Sanierungsplan nach §§ 13, 14 BBodSchG aufgestellt wurde, können die entsprechenden Eintragungen an dieser Stelle erfolgen.

3.3 Sanierungsuntersuchung

3.3.1 Organisatorisches

Die Projektbeteiligten an der Sanierungsuntersuchung (nach Datenschlüssel) können mit den ihnen zugewiesenen Kosten an den Gesamtkosten angegeben werden.

Zu den ausführenden Firmen sind für jede einzelne Untersuchung Name und Status des Auftragnehmers (nach Datenschlüssel), die Art der Untersuchung (verbal), der Projektstand (nach Datenschlüssel) sowie die geplanten oder tatsächlichen Kosten anzugeben.

3.3.2 Inhalt

3.3.2.1 Spezialuntersuchungen

3.3.2.2 Vorversuche für die Sanierung

3.3.2.3 Verbale Beschreibung der Vorversuche

Der Inhalt der Sanierungsuntersuchung bzw. deren Teilschritte werden in knapper Form erfasst. Dokumentiert werden nach den Vorgaben die Art der technischen Spezialuntersuchung (nach Datenschlüssel) und die technischen Vorversuche zur Sanierung. Einzelne Sanierungsvorversuche können verbal beschrieben werden. Dabei sollte auf die Ergebnisse des Versuchs und seine Eignung im Einzelfall hingewiesen werden.

3.3.3 Bewertung bei Bearbeitungsstand BS 4

Die Bewertung der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem erreichten Bearbeitungsstand 4, Sanierungsuntersuchung, sollte bezogen auf das Schutzgut (nach Datenschlüssel) mit dem erforderlichen Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgen. Es ist auch festzuhalten, ob sich nach der Sanierungsuntersuchung der Sanierungsbedarf bestätigt hat (Ja/Nein) oder ob eine fachtechnische Kontrolle (Ja/Nein) im Sinne einer Überwachung vorerst begründet zu vertreten ist.

3.3.4 Bemerkungen zur Sanierungsuntersuchung

Die Ergebnisse werden verbal als Bemerkungen zur Sanierungsuntersuchung beschrieben. Dargelegt werden sollten auch die Erfolgsaussichten einer Sanierung nach der Vorzugsvariante, die Begründung des zeitlichen Ablaufs der Sanierung oder auch die Gründe für die Durchführung alternativer Verfahren, z.B. Natural Attenuation (NA) oder Monitored Natural Attenuation (MNA).

3.4 Datenerfassung

Der Protokollant bestätigt die Angaben (nur im DEB).

4 Sanierungsmaßnahmen (Modul 4)

Kennziffer nach 1.1.1

Ortsübliche Bezeichnung nach 1.1.12

Die Angaben können entsprechend des Bearbeitungsstandes aktualisiert werden. Schätzt die zuständige Behörde ein, dass die Sanierung erfolgreich abgeschlossen ist, muss der Typ dem erreichten Bearbeitungsstand angepasst werden. Sind nach erfolgreicher Sanierung keine Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen erforderlich, sollte eine Archivierung der DSBA-Fläche erfolgen. Der Typ wird dann „0“ oder „2“ und ist unter 1.1.2 zu ändern.

4.1 Organisatorisches

4.1.1 **Projektbeteiligte**

Alle wesentlich am Projekt beteiligten Firmen und Institutionen sind zu nennen. Für den Status der Projektbeteiligten ist ein Datenschlüssel vorgegeben. Wenn möglich, ist der Name des jeweiligen Bearbeiters oder Ansprechpartners der zuständigen Behörde zu nennen. Es kann auch der jeweilige Kostenanteil in % der Gesamtkosten für die Projektfinanzierung angegeben werden.

4.1.2 **Maßnahmendurchführung / Sanierungsmanagement**

In übersichtlicher Form sind für jede einzelne zur Sanierungsphase zählende Maßnahme (Ifd. Nummerierung) Art der Maßnahme (nach Datenschlüssel, siehe Katalog), Projektstand (nach Datenschlüssel), Name der ausführenden Firma, Status des Auftragnehmers (nach Datenschlüssel) sowie Kosten der Maßnahme anzugeben. Es können auch Schutz- u. Beschränkungs- oder sonstige Maßnahmen nach § 2 (8) BBodSchG genannt werden. Zusätzlich wird der Projektstand (nach Datenschlüssel) für das Sanierungsmanagement und die Kontrollanalytik dokumentiert und zu den ausführenden Firmen, deren Status und den Kosten für Management und Kontrollanalytik informiert.

4.2 Technische Angaben

Nach den Vorgaben in der Tabelle werden technische Einzelheiten zur Sanierung und für jede Maßnahme (nach Datenschlüssel) beschrieben. Neben der zahlenmäßigen Angabe der zu sanierenden Fläche/Volumen bei Bodensanierungen bzw. der Pumpleistung bei GW- oder Bodenluftsanierungen o.ä. und der Maßeinheit (nach Datenschlüssel) sind die Eintragung des Durchführungszeitraums (JJJJ – JJJJ) und eine nähere technische Beschreibung der Maßnahme möglich.

4.3 Verbleibendes Restrisiko

Nach der Sanierung etwa verbleibende Restrisiken bzw. Konsequenzen für die Nachnutzung der DSBA-Fläche sind aus technischer Sicht verbal zu beschreiben.

Ist kein oder ein tolerierbares Restrisiko vorhanden und sind keine Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen erforderlich, kann die Archivierung der DSBA-Fläche begründet werden. Der Typ wird dann „0“ oder „2“ (siehe 1.1.2).

4.4 Datenerfassung

Der Protokollant bestätigt die Angaben (nur im DEB).

5 Überwachung / Nachsorge (Modul 5)

Kennziffer nach 1.1.1

Ortsübliche Bezeichnung nach 1.1.12

Die Informationen können entsprechend des Bearbeitungsstandes aktualisiert werden. Schätzt die zuständige Behörde ein, dass die Sanierung erfolgreich abgeschlossen ist und keine weiteren Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind, sollte eine Archivierung der DSBA-Fläche erfolgen. Der Typ wird dann „0“ oder „2“ und ist unter 1.1.2 zu ändern.

5.1 Organisatorisches

5.1.1 **Projektbeteiligte**

Alle wesentlich am Projekt beteiligten Firmen und Institutionen sind zu nennen. Für den Status der Projektbeteiligten ist ein Schlüssel vorgegeben. Der Name des jeweiligen Bearbeiters oder Ansprechpartners der zuständigen Behörde sollte verzeichnet werden. Es kann auch der jeweilige Kostenanteil in % der Gesamtkosten für die Projektfinanzierung angegeben werden. Weiterhin können die (voraussichtlichen oder feststehenden) Gesamtkosten der Überwachung und ggf. der Nachsorge des Projektes im Anschluss an die erfolgreiche Sanierung oder alternativ die laufenden jährlichen Kosten aufgeführt werden.

5.1.2 **Ausführung**

In eine Tabelle werden Informationen zur Überwachungsmaßnahme bei dem jeweiligem Projektstand (nach Datenschlüssel) aufgenommen.

5.2 Messprogramm

Das festgelegte Messprogramm der Überwachungsmaßnahme wird bei jeder Beprobungsrunde in tabellarischer Form dokumentiert: Zeitpunkt oder Häufigkeit der Messungen, das überwachte Umweltmedium (nach Datenschlüssel), die Anzahl der zu beprobenden Messstellen, die Art der Probennahme (nach Datenschlüssel) sowie die Anzahl der zu analysierenden Parameter.

Für die wichtigsten (Schadstoff-)Parameter (nach Datenschlüssel, siehe Katalog) können die ermittelten Messwerte mit Maßeinheit (Datenschlüssel) aufgenommen werden.

Eine verbale Bewertung der Messergebnisse erfolgt im nachfolgenden Textfeld.

5.3 Permanentsysteme

Sollte ein permanentes Monitoringsystem eingerichtet worden sein, sind Systemart und betreuende Firma (Betreuer), die Einrichtungskosten und die laufenden Kosten pro Jahr, die geplante Betriebszeitdauer (JJJJ – JJJJ) und eine kurze technische Beschreibung des Sys-

tems zu erfassen. Eine verbale Beschreibung der Permanentsysteme kann im vorgesehenen Textfeld erfolgen.

5.4 Nachsorgeprogramm

Sind Maßnahmen zur Nachsorge erforderlich, sollten diese mit einer Kurzbeschreibung, dem erforderlichen Zeitraum sowie den geschätzten oder realen Kosten genannt werden. Eine Bewertung der Maßnahmen kann verbal in einem Textfeld erfolgen.

5.5 Empfohlene Nutzungsbeschränkungen

Sollten nach der Sanierung Restrisiken verbleiben, ist für eine Auswahl verschiedener Nachnutzungsarten anzugeben, ob die DSBA-Fläche für diese Nutzung ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist. Nutzungsarten sind vorgegeben. Im Datenfeld „Sonstiges“ kann eine spezielle, nichtgenannte Art der Nachnutzung erfasst und erläutert werden.

Erläuternde Bemerkungen können im abschließenden Textfeld eingegeben werden. Es kann auch eine Empfehlung zur Archivierung enthalten sein. Unter 1.11 sollte in knapper Form vermerkt werden, dass Nutzungsbeschränkungen existieren.

5.6 Datenerfassung

Der Protokollant bestätigt die Angaben (nur im DEB).

Datenerfassungsbögen der DSBA - Stand: 09.08.2018

- Modul 1 – Erstbewertung (mit gekennzeichnetem Mindestdatensatz)
- Modul 2 – Technische Erkundung
- Modul 3 – Sanierungsuntersuchung
- Modul 4 – Sanierungsmaßnahmen
- Modul 5 – Überwachung/Nachsorge

SACHSEN-ANHALT

Mindestdaten)

[illegible]

1.1.20 Gesamtfläche in m²:
1.1.21 Geländeoberkante (GOK) in m über NN:
1.1.22 *Ablagerungsoberkante in m über NN:
1.1.23 *Sohle der Altablagerung in m über NN:
1.1.24 *Fassungsvolumen in m³:
1.1.25 *verkipptes Volumen in m³:

					*			
					*			
					*			

1.1.26 *Volumenklasse:

1

****Flächenklasse:**

--	--

Schlüssel:

1	1	bis	1000	m ³
2	1001	bis	5000	m ³
3	5001	bis	10000	m ³
4	10001	bis	20000	m ³
5	20001	bis	50000	m ³
6	50001	bis	100000	m ³
7	100001	bis	500000	m ³
8	über		500000	m ³

Schlüssel:

1	1	bis	10	m ²
2	11	bis	50	m ²
3	51	bis	100	m ²
4	101	bis	200	m ²
5	201	bis	500	m ²
6	501	bis	1000	m ²
7	1001	bis	5000	m ²
8	über		5000	m ²

1.1.27 Ortsbesichtigung am:

		.			.		
--	--	---	--	--	---	--	--

durch:

--

1.2. BEZUG ZU ANDEREN DATEIEN:

1.2.1 Entsorger-Nr. (bei Deponien):

1.2.2 ALADIN-Nr.:

[illegible]

1.2.4 Rüstungsaltlasten:

0					.		
---	--	--	--	--	---	--	--

1.2.5 INSA-Nr.:

[illegible]

1.2.3

--	--	--	--	--	--	--	--	--

FREIST. beantragt (J/N):

FREIST.-Nr.:

[illegible]

FREIST. erfolgt (J/N):

[illegible]

1.2.6 weitere vorhandene Daten:

[illegible]

1.3 EMISSIONSDATEN

[illegible]

1) Schlüssel für Branche

siehe Branchenverzeichnis in der Anlage

(* nur bei Altablagerungen)(** nur bei Altstandorten)

[illegible]

1.4. STOFFINVENTAR/GEFÄHRDUNGSKLASSE

[illegible]

1) Stoffliste

siehe Abfallartenkatalog (LAGA oder AVV) in der Anlage

*Gefährdungsklasse Altablagerung:

--	--

****Gefährdungsklasse Altstandort:**

--	--

* Schlüssel Altablagerung

11	Bodenaushub, Bergehalden Lockergestein
22	Bauschutt
33	Hausmüll
44	Sonderabfall I, Bergehalden Festgestein
55	Sonderabfall II, Schlackehalden

**** Schlüssel Altstandort**

11	keine nennenswerte Kontaminationen
22	anthropogen beeinflusst
33	leicht belasteter Standort
44	belasteter Standort
55	hoch belasteter Standort

1.5. IMMISSIONSDATEN

1.5.1 Betroffene Nutzungen / Schutzgüter

Bezeichnung	Entfernung [m]				Entfernungs- klasse
Trinkwassergewinnungsanlage/Heilquellenschutzgebiet					----- ----- -----
Wasserschutzgebiet					
Wasservorranggebiet					
Landw. Nutzfläche, Gartenbau					----- ----- -----
Wohnbebauung einschl. Schulen und Sportplätze					
Kinderspielflächen, Kindertagesstätten, Kleingärten					
Überschwemmungsgebiet					----- ----- -----
Vorfluter, Wasserfläche					
Natur- und Landschaftsschutzgebiet					

Entfernungsklassenschlüssel:

- 1 - über 1000m
- 2 - >500 - 1000m
- 3 - außerhalb bis 500m
- 4 - innerhalb

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1.5.2 Nachgewiesene Kontaminationen und Vorkommnisse

(mit J/N zu beantworten bzw. freilassen bei Unkenntnis)

Verunreinigung von Boden:

Verunreinigung von Oberflächenwasser:

Verunreinigung von Grundwasser:

Sickerwassererfassung:

Sickerwasseraustritt:

Deponiegasaustritt:

Rutschungen, Setzungen, Erdfälle:

Verwehungen:

Geländeabsetzungen:

Leitungsschäden:

Brand:

Explosion, Verpuffung:

Tier-, Vegetationsschäden:

Personenschäden:

Sonstiges (max. 20 Zeichen):

--

1.6. TRANSMISSIONSDATEN

1.6.1 mittlerer Grundwasserstand in m über NN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1.6.2 Klasse Sohlage:

--

Schlüssel:

- 1 Sohle mehr als 10 m über GWSp
- 2 > 2 m bis 10 m über GWSp
- 3 0 m bis 2 m über GWSp
- 4 unter GWSp

1.6.3 Versiegelung (Schlüssel)

--

Schlüssel:

[v] - vollständig versiegelt

[t] - teilweise versiegelt

[n] - nicht versiegelt

1.6.4 Geschätzter k_f - Wert: [ms^{-1}]

--

k_f – Exponent:

--

1.6.5 k_f - Wert Klasse:

--

Schlüssel:

- 1 $k_f > 10^{-4}$ m/s (gut durchlässig)
- 2 k_f 10⁻⁴ bis 10⁻⁶ m/s (durchlässig)
- 3 $k_f < 10^{-6}$ m/s (gering durchlässig)

1.6.6. Angaben zum Grundwasser

Grundwasserfließgeschwindigkeit in m/d:

Grundwassergefälle:

Grundwasserfließrichtung:

Grundwasserspiegel gespannt J/N:

Art der Grundwassernutzung TR/BR:

Grundwasserleiter angeschnitten J/N:

Grundwasserleiter unbedeckt J/N:

1.6.7 Hydrogeologischer Standorttyp¹:

--	--

1) **Schlüssel**

siehe Beschreibung hydrogeologischer Standorttypen

[illegible]

1.6.8 Normalprofil (geologische Schichtenfolge)

[illegible]

1.7. ERGÄNZENDE ANGABEN

1.7.1 Arten der Abdichtung:

(O)berfl., (B)asis-, (F)lankenabd.:

1.7.2 Sickerwasser -fass. u. -ableitg. J/N:

1.7.3 Oberfl. -wass. -fass. u. -ableitg. J/N:

1.7.4 Grundwasserbeobachtungsrohr J/N:

1.7.5 Einzäunung ja/nein/teilweise J/N/T:

1.7.6 Bewachung ja/nein/teilweise J/N/T:

1.7.7 Oberflächenabdeckung J/N/T:

1.7.8 Rekultivierung J/N/T:

1.7.9 Verdichtung J/N/T:

1.7.10 Vorhandene Probennahmemöglichkeiten:

Pegel:

Quelle:

--

Vorfluter:

--

Graben:

1.7.11 Anzahl Messstellen:

Grundwasser:

11

Sickerwasser:

11

Gas:

11

[illegible]

1.7.12 Brunnen

[illegible](*) Art des Brunnens: **Schlüssel:**

T=öffentlicher Trinkwasserbrunnen F=Förderbrunnen

B=Brauchwasserbrunnen

I=Infiltrationsbrunnen

H=Hausbrunnen

N=Notbrunnen

L=Brunnen für landw. Nutzung

O=ohne Nutzung

P=Pegel

1.7.13 Lage, Morphologie und Vornutzung

Lage der Fläche im Gelände/ Geländeform		Morphologie der Fläche		Vornutzung der Fläche	
01	Hanglage	01	Aufhaldung	01	Kies-/Sandgrube
02	Kuppenlage	02	Aufschüttung	02	Tongrube
03	Tallage	03	Auffüllung	03	Tagebaurestloch
04	Ebene	04	Spülfeld	04	Tagebaukippe
05	Restloch	99	Besonderes	05	Abraumhochhalde
06	Halde			06	landw. Fläche
99	Besonderes			07	Ödland
				08	forstw. Fläche
				09	Steinbruch
				99	Besonderes

↑*

↑*

↑*

Bei Verwendung des Schlüssels 99 textliche Erläuterungen

1.8. UNTERSUCHUNGEN

1.8.1 Untersuchungen

aktuell veranlasst

7

[J/N]

Auftraggeber:

Auftraggeber:

1.8.2 Untersuchungen

insgesamt abgeschlossen

7

[J/N]

durchführende Firma, Institution usw.:

1.8.3 Wasser

7

[J/N]

1.8.4 Boden

[J/N]

1.8.5 Luft

--	--

[J/N]

1.8.6 Bodenluft

--	--

[J/N]

1.8.7 Pegelkontrolle

[J/N]

[illegible]

1.9. DOKUMENTATIONSSTAND

Gutachten, Stellungnahmen, sonst. Unterlagen

(je Spalte max. 24 Zeichen)

[illegible]

1.10. NUTZUNGSVERHÄLTNISSE

1.10.1 in Betrieb: ☐ [J/N]

1.10.2 alte Nutzung:

--

1.10.3 heutige Nutzung:

--	--

1.10.4 geplante Nutzung:

--

1.10.5 Planungsträger:

--

1.10.6 Anschrift:

--

--

1.10.7 Existiert bereits ein Bebauungsplan? (J/N)

7

[illegible]

1.10.8 Wurde bereits ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet? (J/N)

9

[illegible]

1.10.9 Gibt es ein regionales Entwicklungsprogramm? (J/N)

11

[illegible]

1.10.10Gibt es ein regionales Teilgebietsprogramm? (J/N)

11

[illegible]

1.10.11 Gibt es Hinweise auf einen Standortverbund? (J/N)

1

[illegible]

1.10.12 Flächennutzungsplan? (J/N)

--	--

[illegible]

(ggf. Beiblatt verwenden)

Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtiger Flächen

Datenerfassungsbeleg MODUL 2

Landesamt für Umweltschutz, Stand: 18.09.2006



SACHSEN-ANHALT

Ortsübliche Bezeichnung:

Kennziffer:

2. TECHNISCHE ERKUNDUNG

2.1 ORGANISATORISCHES

2.1.1 PROJEKTBETEILIGTE / PROJEKTFINANZIERUNG

Projektbeteiligte		Kostenanteil in % der Gesamtkosten	BS ²
Status ¹	Firma/Institution/Bearbeiter		

1) Schlüssel für Status:

1 Auftraggeber 3 Land Sachsen-Anhalt 5 Auftragnehmer 7 LAF
 2 Gefahrenabwehrbehörde 4 BvS 6 Projektbegleiter

2) Schlüssel für Bearbeitungsstand:

0 Erhebung 3 Detailuntersuchung 6 Sanierung (Dekontamination)
 1 Historische Erkundung 4 Sanierungsuntersuchung/-plan 7 Überwachung
 2 Orientierende Untersuchung 5 Sanierung (Sicherung)

Gesamtkosten	Orientierende Untersuchung	⇒	T EUR
	Detailuntersuchung	⇒	T EUR
	Weiterführende Technische Erkundung	⇒	T EUR

Fördermitteleinsatz:	J/N:	Institution:	
		Förderungsbetrag:	T EUR
Datum der Freistellung: . . .	Nr. d. Freistellungsbescheides:		

2.1.2 VORHANDENE UNTERLAGEN / BEARBEITUNGSSTAND

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einrichtung	Nummer/Jahr	BS*
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*) Schlüssel für Bearbeitungsstand:

siehe 2.1.1

[illegible]

2.2 OBJEKT BESCHREIBUNG

2.2.1 NUTZUNG DES OBJEKTES

Chronologie der Nutzung des Objektes

[illegible]

1) Schlüssel für Branche: siehe Branchenverzeichnis in der Anlage

2) Schlüssel für Informationsquelle: Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung 22 Begehung 23 Sonstiges

Beschreibung des unmittelbaren Umfeldes

Himmels- richtung	Branche ¹ /Gebäude/Anlagen	Eigentümer	Bemerkungen (max. 30 Zeichen)

1) Schlüssel für Branche: siehe Branchenverzeichnis in der Anlage

Havarien, Unfälle, Leckagen, Kriegsschäden

Stoffbezeichnung	Abfall-Nr. ¹	Zeit	Menge [*]	Betroffene Medien ²	Gegenmaßnahmen	Info.-quelle ³

*) Mengeneinheiten: t ; l ; m³ ; Stück ; Sonstiges

1) Stoffliste siehe Abfallartenkatalog (LAGA oder AVV) in der Anlage

2) Schlüssel für Medium:

- | | | | | | |
|-------------------|----------|---------------------|--------------|--------------------------------|------------------------------------|
| 1 Boden 0 - 0,5 m | 4 1. GWL | 9 Oberflächenwasser | 14 Raumluft | 19 Mensch | 23 Boden - Nutzpflanze 0 - 0,3 m |
| 2 Boden > 0,5 m | 5 2. GWL | 10 Sickerwasser | 15 Luft | 20 Sonstiges | 24 Boden - Nutzpflanze 0,3 - 0,6 m |
| 3 Bodeneluat | 6 3. GWL | 11 Schlamm | 16 Bodenluft | 21 Boden - Mensch 0 - 0,1 m | 25 Boden - Nutzpflanze 0 - 0,1 m |
| | 7 4. GWL | 12 Staub | 17 Pflanze | 22 Boden - Mensch 0,1 - 0,35 m | 26 Boden - Nutzpflanze 0,1 - 0,3 m |
| | 8 5. GWL | 13 Bausubstanz | 18 Tier | | |

3) Schlüssel für Informationsquelle:	Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw.	21	Befragung	22	Begehung	23	Sonstiges
---	-------------------------	----	-----------	----	----------	----	-----------

[illegible]

Altstandort/schädliche Bodenveränderung (Stoffumgang)

[illegible]

Altablagerung

[illegible]

***) Mengeneinheiten:**

t ; l ; m³ ; Stück ; Sonstiges

1) Stoffliste

siehe Abfallartenkatalog (LAGA oder AVV) in der Anlage

2) Schlüssel für Informationsquelle:

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung

22 Begehung

23 Sonstiges

Weitere Informationen zu Altablagerungen
(Zutreffendes ankreuzen)

Lage der AA zum Grundwasser

im ungesättigten Bereich ☐

im GW-Wechselbereich ☐

im GW ☐

Sohlabdichtung

künstliche Sohlabdichtung ☐

keine künstliche ☐
Sohlabdichtung

sonst ☐

Sohlentwässerung $\Rightarrow$ wirksam ☐ nicht wirksam ☐

Oberflächenabdeckung $\Rightarrow$ wirksam ☐ nicht wirksam ☐

Oberflächenabdichtung $\Rightarrow$ wirksam ☐ nicht wirksam ☐

Oberflächenwasserableitung $\Rightarrow$ steile Oberflächengestalt. ☒ sonstige Oberflächengest. ☐

Art der Wasserzutritte	⇒ Fremdwasserzufluss möglich	☐	nicht möglich	☐
------------------------	------------------------------	--------------------------	---------------	--------------------------

Art der Einlagerung ⇒

(Fässer, Kassetten, Tanks, Becken, Gebinde, lose über Kopf, keine Lagerung, Sonstiges)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.2.2 GEOGRAFISCHE FAKTOREN

Geländeneigung: $\Rightarrow$ ° nach *) Himmelsrichtung

Bewuchs der Fläche: $\Rightarrow$ ja % nein keine Aussage

Versiegelung der Fläche: $\Rightarrow$ ja % nein keine Aussage

Bebauung der Fläche: $\Rightarrow$ ja % nein keine Aussage

Kanalisation: $\Rightarrow$
(intakt, schadhaft/veraltet, nicht vorhanden)

Abwasserbehandlung: $\Rightarrow$
(intakt, schadhaft/veraltet, nicht vorhanden)

Klimatische Faktoren $\Rightarrow$ Hauptwindrichtung aus *) Himmelsrichtung
 $\Rightarrow$ Niederschlagsmenge mm/a
 $\Rightarrow$ Verdunstung mm/a

Grundwasserneubildungsrate $\Rightarrow$ l/(s*km²)

2.3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.3.1 FELDARBEITEN

Untersuchungsumfang

Schlüssel der Aufschlussart ¹	Anzahl	Bemerkungen (max 30 Zeichen)	Infoquelle ²

1) Schlüssel für Aufschlussart

- | | |
|-----------------|--------------------------|
| 1 Schurf | 7 GWM |
| 2 Stechzylinder | 8 Brunnen |
| 3 Schlitzsonde | 9 Sickerwassermessstelle |
| 4 RKS | 10 Quelle |
| 5 Bohrung | 11 Vorfluter |
| 6 temporäre GWM | 12 Sonstiges |

2) Schlüssel für Informationsquelle:

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung

22 Begehung

23 Sonstiges

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verallgemeinerte Geologische Schichtenfolge

Lfd. Nr.	Teufe [m uGOK]	Mächtigkeit [m]	Schichtenansprache nach DIN 4022	Stratigraphische Bezeichnung, GWL	GW-Durchlässigkeit ¹	Datenqualität ²	Infoquelle ³
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

1) Schlüssel für Grundwasserdurchlässigkeit:

GWL - Grundwasserleiter K-Wert >E -4
 GWGL - Grundwassergeringleiter K-Wert < E -4 und > E -6

GWH - Grundwasserhemmer
 GWS - Grundwasserstauer

K-Wert < E -6 und > E -10
 K-Wert <E -10

2) Schlüssel für Datenqualität:

1 Bohrung auf der Fläche 3 Geologische Karte / Normalprofil
 2 Bohrung im Umfeld der Fläche 4 Sonstiges

3) Schlüssel für Informationsquelle:

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung 22 Begehung 23 Sonstiges

Organoleptische Auffälligkeiten:

ja ☐ nein ☐ keine Aussage ☐

Aufschluss Art*	Geolog. Einheit (lfd. Nr. Tab. oben)	Beschreibung (max. 100 Zeichen)

*) Schlüssel für Aufschlussart

1 Schurf	7 GWM
2 Stechzylinder	8 Brunnen
3 Schlitzsonde	9 Sickerwassermessstelle
4 RKS	10 Quelle
5 Bohrung	11 Vorfluter
6 temporäre GWM	12 Sonstiges

Angaben zum Grundwasser

GWL Bezeichnung	Flurabstand [m]	GW-erfüllte Mächtigkeit [m]	Druckverhältnisse ¹	Kf-Wert [m/s]	Fließrichtung	Gefälle [%]	Abstandsgeschw. ²	Datenqual. ³	Infoquelle ⁴

1) Schlüssel für Druckverhältnisse:

1 frei 2 halbgespannt 3 gespannt 4 artesisch

2) Schlüssel für Abstandsgeschwindigkeit:

≤ 0,8 m/d ca. 1 m/d 4 - 10 m/d > 10 m/d

3) Schlüssel für Datenqualität:

1 Geohydraulische Tests 4 Schätzung aus Schichtansprache
 2 Berechnung aus gemessener Korngrößenverteilung 5 keine Angaben möglich
 3 Hydrogeologische Karte

4) Schlüssel für Informationsquelle:

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung 22 Begehung 23 Sonstiges

[illegible]

2.3.2 CHEMISCHE ANALYTIK

[illegible]

1) Schlüssel für Medium:

1 Boden 0 - 0,5 m	4 1. GWL	9 Oberflächenwasser	14 Raumluft	19 Mensch	23 Boden - Nutzpflanze 0 - 0,3 m
2 Boden > 0,5 m	5 2. GWL	10 Sickerwasser	15 Luft	20 Sonstiges	24 Boden - Nutzpflanze 0,3 - 0,6 m
3 Bodeneluat	6 3. GWL	11 Schlamm	16 Bodenluft	21 Boden - Mensch 0 - 0,1 m	25 Boden - Nutzpflanze 0 - 0,1 m
	7 4. GWL	12 Staub	17 Pflanze	22 Boden - Mensch 0,1 - 0,35 m	26 Boden - Nutzpflanze 0,1 - 0,3 m
	8 5. GWL	13 Bausubstanz	18 Tier		

2) Parameter

siehe Parameterliste in der Anlage

3) Schlüssel für Einheit:

1	mg/kg TS	4	µg/kg TS	7	ng l-TEQ/kg	10	Vol. %	13	Bq/kg TS	16	Bq/m²
2	mg/l	5	µg/l	8	°dH	11	Gew. %	14	Bq/l	17	mV
3	mg/m³	6	µg/m³	9	°C	12	µS/cm	15	Bq/m³	18	ng/l

4) Schlüssel für Informationsquelle

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw.

21 Befragung

22 Begehung

23 Sonstiges

[illegible]

2.3.3 ABLEITUNG DES SCHADSTOFFPOTENZIALS

Kontamination: ja ☐ nein ☐ keine Aussage ☐

Altstandort/schädliche Bodenveränderung

Lfd. Nr.	kontam. Fläche [m²]	% der Gesamtfläche	Tiefe [m u GOK]	kontam. Bodenvolumen [m³]	Schadstoff ¹	Infoquelle ²	Bemerkungen (max. 50 Zeichen)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							

1) Schadstoff

siehe Parameterliste in der Anlage

2) Schlüssel für Informationsquelle

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung

22 Begehung

23 Sonstiges

Altablagerung

Lfd. Nr.	verkipptes Volumen [m³]	% des Gesamt- volumen	Ablagerungs-		Fläche [m²]	Abfall- Nr. ¹	Info- quelle ²	Bemerkungen (max. 10 Zeichen)
			oberkante [m ü/u GOK]	sohle [m ü/u GOK]				
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

1) Stoffliste

siehe Abfallartenkatalog (LAGA oder AVV) in der Anlage

2) Schlüssel für Informationsquelle

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. 21 Befragung

22 Begehung

23 Sonstiges

23 Sonstiges

[illegible]

2.4.4 BEDEUTUNG DES SCHUTZGUTES GRUNDWASSER

Nutzungskriterien

(Zutreffendes ankreuzen)

1. GW nutzbar (Qualität, Dargebot)
2. Nutzung als TW langfristig vorgesehen
3. Nutzung als TW, andere Nutzung vorhanden (Brauchwasser, Heilquelle etc.)
4. Nutzung als TW ohne Aufbereitung möglich bzw. Einzeltrinkwasserversorgung
5. Schadstoffquelle in einem Gebiet einer künftigen öffentlichen Wasserversorgung bzw. Einzeltrinkwasserversorgung
6. TW-Schutzzone III
7. TW-Schutzzone II
8. TW-Schutzzone I

ja	☐	nein	☐	keine Aussage	☐
ja	☐	nein	☐	keine Aussage	☐
ja	☐	nein	☐	keine Aussage	☐

ja ☐ nein ☐ keine Aussage ☐

ja ☐ nein ☐ keine Aussage ☐

ja	☐	nein	☐	keine Aussage	☐
ja	☐	nein	☐	keine Aussage	☐
ja	☐	nein	☐	keine Aussage	☐

Aufbereitung $\Rightarrow$ vorhanden oder geplant

ja ☐ nein ☐ keine Aussage ☐

Alternative Versorgungsmöglichkeiten ⇒ vorhanden

ja ☐ nein ☐ keine Aussage ☐

Fließzeit der Schadstoffe bis zur Entnahmequelle*

11

***) Schlüssel für Fließzeit:**

- | | | | | | | | |
|---|---------------|---|---------------|---|---------------|---|---------------|
| 1 | < 1 Jahr | 2 | 1...< 2 Jahre | 3 | 2...< 3 Jahre | 4 | 3...< 4 Jahre |
| 5 | 4...< 6 Jahre | 6 | 6...< 9 Jahre | 7 | > 9 Jahre | | |

Verdünnung (Größe d. Dargebotes D, Schadstoffmenge SM)*

7

***) Schlüssel für Verdünnung:**

- | | | | | | |
|---|------------------------------|---|---------------------------------|---|-----------------------------|
| 1 | sehr gering | 2 | gering (große SM, geringes D) | 3 | mittel (große SM, großes D) |
| 4 | groß (kleine SM, geringes D) | 5 | sehr groß (kleine SM, großes D) | | |

Vorbelastung des Grundwassers (Anstrombelastung)

[illegible]

Schadstoffkonzentration des Grundwassers im Abstrom (Abstrombelastung)

[illegible]

1) Schlüssel für Probennahmeart:

1	Schöpfprobe
---	-------------

2	Pumpprobe
---	-----------

3

Sonstiges

2) Schadstoff

siehe Parameterliste in der Anlage

3) Schlüssel für Einheit:

- | | | | |
|---|-------------------|---|-------------------|
| 1 | mg/kg TS | 4 | µg/kg TS |
| 2 | mg/l | 5 | µg/l |
| 3 | mg/m ³ | 6 | µg/m ³ |

- | | | | |
|-------------------------|-------------|----|-----------|
| 7 | ng I-TEQ/kg | 10 | Vol. % |
| 8 | °dH | 11 | Gew. % |
| 9 | °C | 12 | µS/cm |
| Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw. | | 21 | Befragung |

- | | | | |
|----|-------------------|----|-------------------|
| 13 | Bq/kg TS | 16 | Bq/m ² |
| 14 | Bq/l | 17 | mV |
| 15 | Bq/m ³ | 18 | ng/l |
| 22 | Begehung | 23 | Sonstiges |

4) Schlüssel für Informationsquelle

Lfd. Nr. aus 2.1.2 bzw.

12	µS/cm
21	Befragung

22

15 Bq/m³
Begehung

23 Sonstiges

[illegible]

2.5 GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG / GEFAHRENBEURTEILUNG

2.5.1 EINSCHÄTZUNG DES GUTACHTERS (Nr. der Informationsquelle gemäß Pkt. 2.1.2⇒____)

(Zutreffendes ankreuzen)

Schadstoffpotenzial	gering	☐	mittel	☐	hoch	☐	sehr hoch	☐
Gesamtbewertung Gefahrensituation (Gefährdungspotenzial)	gering	☐	mittel	☐	hoch	☐	sehr hoch	☐
Handlungsbedarf	nicht gegeben	☐	Sofortmaßnahmen	☐	weitere Untersuchungen	☐	Sicherung/Sanierung	☐

2.5.2 SCHUTZGUTBEZOGENE GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG

Schutzgut ¹	Handlungsbedarf

1) Schlüssel für Schutzgut

- | | | | | | |
|---|-------------|---|-------------------|---|-----------|
| 1 | Mensch | 4 | Oberflächenwasser | 7 | Flora |
| 2 | Trinkwasser | 5 | Boden | 8 | Fauna |
| 3 | Grundwasser | 6 | Luft | 9 | Sachgüter |

2.5.3 BEWERTUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

bestätigte Altlast/schädliche Bodenveränderung J/N :_

Gefahrenabwehr erforderlich J/N : _____

Anordnung ergangen J/N :_

Datum der Anordnung	durch folgende Behörde	Datum d. Widerspr.	Widerspruch durch	Datum d. Klage	Klage durch

Bemerkungen (je Zeile max. 72 Zeichen)

[illegible]

2.6 SONSTIGE BEHEBUNGSBEDÜRFTIGE LASTEN

Lfd. Nr.	Beschreibung
1	
2	
3	

Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtiger Flächen



Datenerfassungsbeleg MODUL 3

Landesamt für Umweltschutz, Stand: 18.09.2006

SACHSEN-ANHALT

Ortsübliche Bezeichnung:

Kennziffer:

3. SANIERUNGSUNTERSUCHUNG

3.1 SANIERUNGSZIELE

3.1.1 ORGANISATORISCHES

Sanierungsziele wurden festgelegt durch: ⇒

Anordnung / Protokoll / Sanierungsplan:

Datum (Tag/Monat/Jahr): ⇒

3.1.2 INHALT

Medium ¹	Parameter ²	Sanierungsziel (S) Eingreifwert (E)*	Einheit ³	vorläufig J/N	Art der zu prüfenden Maßnahmen ⁴	Frist / Termin (Monat/Jahr)
		*				

*Ein - S - vor die Ziffer schreiben, wenn es sich bei dem Wert um das Sanierungsziel handelt.

Ein - E - vor die Ziffer schreiben, wenn es sich bei dem Wert um den Eingreifwert handelt.

1) Schlüssel für Medium:

1 Boden 0 - 0,5 m	4 1. GWL	9 Oberflächenwasser	14 Raumluft	19 Mensch	23 Boden - Nutzpflanze 0 - 0,3 m
2 Boden > 0,5 m	5 2. GWL	10 Sickerwasser	15 Luft	20 Sonstiges	24 Boden - Nutzpflanze 0,3 - 0,6 m
3 Bodeneluat	6 3. GWL	11 Schlamm	16 Bodenluft	21 Boden - Mensch 0 - 0,1 m	25 Boden - Nutzpflanze 0 - 0,1 m
	7 4. GWL	12 Staub	17 Pflanze	22 Boden - Mensch 0,1 - 0,35 m	26 Boden - Nutzpflanze 0,1 - 0,3 m
	8 5. GWL	13 Bausubstanz	18 Tier		

2) Schlüssel für Parameter

siehe Parameterliste in der Anlage

3) Schlüssel für Einheit:

1 mg/kg TS	4 µg/kg TS	7 ng l-TEQ/kg	10 Vol. %	13 Bq/kg TS	16 Bq/m²
2 mg/l	5 µg/l	8 °dH	11 Gew. %	14 Bq/l	17 mV
3 mg/m³	6 µg/m³	9 °C	12 µS/cm	15 Bq/m³	18 ng/l

4) Schlüssel für Maßnahmenart

siehe Anlage

3.1.3 VERBALE BESCHREIBUNG DER FESTLEGUNG (je Zeile max. 72 Zeichen)

[illegible]

3.2 SANIERUNGSKONZEPT

3.2.1 ORGANISATORISCHES

[illegible]

***) Schlüssel für Status:**

- | | | | | | | | |
|---|-----------------------|---|---------------------|---|------------------|---|-----|
| 1 | Auftraggeber | 3 | Land Sachsen-Anhalt | 5 | Auftragnehmer | 7 | LAF |
| 2 | Gefahrenabwehrbehörde | 4 | BvS | 6 | Projektbegleiter | | |

Gesamtkosten Sanierungskonzept:

T EUR

Projektstand

Projektstand	Frist/Termin (Monat/Jahr)	
	Beginn	Ende
Ausschreibung		
Vergabe		
Durchführung		
Abnahme		
Abschluss		

3.2.2 INHALT

Medium ¹	Vorgeschlagenes Sanierungsverfahren ²	technische Eignung ³	Kosten [T EUR]		Zeit- raum	Ausschreibungs- unterlagen erstellt J/N	Sanierungs- untersuchung erforderlich J/N
			von	bis	[Jahre]		

1) Schlüssel für Medium:

- | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------|---|--------|----|-------------------|----|-----------|----|-----------------------------|----|---------------------------------|
| 1 | Boden 0 - 0,5 m | 4 | 1. GWL | 9 | Oberflächenwasser | 14 | Raumluft | 19 | Mensch | 23 | Boden - Nutzpflanze 0 - 0,3 m |
| 2 | Boden > 0,5 m | 5 | 2. GWL | 10 | Sickerwasser | 15 | Luft | 20 | Sonstiges | 24 | Boden - Nutzpflanze 0,3 - 0,6 m |
| 3 | Bodeneluat | 6 | 3. GWL | 11 | Schlamm | 16 | Bodenluft | 21 | Boden - Mensch 0 - 0,1 m | 25 | Boden - Nutzpflanze 0 - 0,1 m |
| | | 7 | 4. GWL | 12 | Staub | 17 | Pflanze | 22 | Boden - Mensch 0,1 - 0,35 m | 26 | Boden - Nutzpflanze 0,1 - 0,3 m |
| | | 8 | 5. GWL | 13 | Bausubstanz | 18 | Tier | | | | |

2) Schlüssel für Verfahren: siehe Schlüssel für Maßnahmenart in der Anlage

3) Schlüssel für technische Eignung:

- 1 sehr gut 2 gut 3 möglich
4 ungeeignet 5 in Kombination

[illegible]

3.3 SANIERUNGSUNTERSUCHUNG

3.3.1 ORGANISATORISCHES

[illegible]

***) Schlüssel für Status:**

- | | | | | | | | |
|---|-----------------------|---|---------------------|---|------------------|---|-----|
| 1 | Auftraggeber | 3 | Land Sachsen-Anhalt | 5 | Auftragnehmer | 7 | LAF |
| 2 | Gefahrenabwehrbehörde | 4 | BvS | 6 | Projektbegleiter | | |

Gesamtkosten Sanierungsuntersuchung:

T EUR

Ausführung

Lfd. Nr.	Ausführende Firma	Status*	Art der Untersuchung (verbal)	Projektstand ²	Kosten der Untersuchung [T EUR]
1					
2					
3					
4					
5					
6					

*) AN - Auftragnehmer

GAN - Generalauftragnehmer

SUB - Subunternehmer

2) Schlüssel für Projektstand:

- | | | | | | |
|---|---------------|---|-----------------------|---|-----------|
| 1 | Ausschreibung | 3 | Durchführung (Beginn) | 5 | Abnahme |
| 2 | Vergabe | 4 | Durchführung (Ende) | 6 | Abschluss |

3.3.2 INHALT

3.3.2.1 Spezialuntersuchungen

Lfd. Nr. aus Pkt. 3.3.1	Medium ¹	Art der Spezialuntersuchung ³	Beschreibung (max. 100 Zeichen)

1) Schlüssel für Medium:

- | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------|---|--------|----|-------------------|----|-----------|----|-----------------------------|----|---------------------------------|
| 1 | Boden 0 - 0,5 m | 4 | 1. GWL | 9 | Oberflächenwasser | 14 | Raumluft | 19 | Mensch | 23 | Boden - Nutzpflanze 0 - 0,3 m |
| 2 | Boden > 0,5 m | 5 | 2. GWL | 10 | Sickerwasser | 15 | Luft | 20 | Sonstiges | 24 | Boden - Nutzpflanze 0,3 - 0,6 m |
| 3 | Bodeneluat | 6 | 3. GWL | 11 | Schlamm | 16 | Bodenluft | 21 | Boden - Mensch 0 - 0,1 m | 25 | Boden - Nutzpflanze 0 - 0,1 m |
| | | 7 | 4. GWL | 12 | Staub | 17 | Pflanze | 22 | Boden - Mensch 0,1 - 0,35 m | 26 | Boden - Nutzpflanze 0,1 - 0,3 m |
| | | 8 | 5. GWL | 13 | Bausubstanz | 18 | Tier | | | | |

2) Schlüssel für Spezialuntersuchung:

- | | | | |
|---|---------------------------------|---|---------------------------------|
| 1 | hydrogeologische Untersuchungen | 5 | bodenmechanische Untersuchungen |
| 2 | hydrogeologische Modellierung | 6 | toxikologische Untersuchungen |
| 3 | pneumatische Untersuchungen | 7 | chemische Untersuchungen |
| 4 | geophysikalische Untersuchungen | 8 | biologische Untersuchungen |
| | | 9 | Sonstiges |

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3.3.2.2 Vorversuche für die Sanierung

Lfd. Nr. aus Pkt. 3.3.1	Art des Vorversuches ¹ (Sanierungskonzept)	Ermittelte Eignung der getesteten Maßnahme ²	Anbieter der getesteten Maßnahmenart

1) Schlüssel für Maßnahmenart siehe Anlage

2) Schlüssel für technische Eignung:

1 sehr gut	2 gut	3	möglich
4 ungeeignet	5 in Kombination		

3.3.2.3 Verbale Beschreibung der Vorversuche (je Zeile max. 72 Zeichen)

3.3.3 BEWERTUNG BEI BEARBEITUNGSSTAND BS 4

Schutzgutbezogene Gefährdungsabschätzung

Schutzgut ¹	Handlungsbedarf*

1) Schlüssel für Schutzgut

1 Mensch	4 Oberflächenwasser	7 Flora
2 Trinkwasser	5 Boden	8 Fauna
3 Grundwasser	6 Luft	9 Sachgüter

* siehe auch Punkt 2.5.1 Handlungsbedarf nach Einschätzung des Gutachters

Sanierungsbedarf bestätigt:	J/N	:-
Fachtechnische Kontrolle:	J/N	:-

3.3.4 BEMERKUNGEN ZUR SANIERUNGSUNTERSUCHUNG

(je Zeile max. 72 Zeichen)

3.4 DATENERFASSUNG*

Letzter Eintrag (Tag/Monat/Jahr): ⇒

durch (Firma / Institution): ⇒

Name des verantw. Bearbeiters: ⇒

Unterschrift: ⇒

*) ist unter Punkt 1.1.10 / 1.1.11 zu erfassen

		.			.		

Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtiger Flächen



Datenerfassungsbeleg MODUL 4

Landesamt für Umweltschutz, Stand: 18.09.2006

SACHSEN-ANHALT

Ortsübliche Bezeichnung:

Kennziffer:

4. SANIERUNGSMAßNAHMEN

4.1 ORGANISATORISCHES

4.1.1 PROJEKTBETEILIGTE

Projektbeteiligte		Kostenanteil	
Status*	Firma/ Institution/Bearbeiter	% der Gesamtkosten	T EUR

*) Schlüssel für Status:

1 Auftraggeber 3 Land Sachsen-Anhalt 5 Auftragnehmer 7 LAF
2 Gefahrenabwehrbehörde 4 BvS 6 Projektbegleiter

Gesamtkosten Sanierung: T EUR

4.1.2 MAßNAHMENDURCHFÜHRUNG / SANIERUNGSMANAGEMENT

Lfd. Nr.	Art der Maßnahme ¹	Projektstand ²	Ausführende Firma	Status*	Kosten der Maßnahme [T EUR]
1					
2					
3					
4					
5					
6					

	Projektstand ²	Ausführende Firma	Status*	Kosten [T EUR]
Sanierungsmanagement				
Kontrollanalytik				

1) Schlüssel für Maßnahmenart siehe Anlage

2) Schlüssel für Projektstand:

1 Ausschreibung 3 Durchführung (Beginn) 5 Abnahme
2 Vergabe 4 Durchführung (Ende) 6 Abschluss
*) AN - Auftragnehmer GAN - Generalauftragnehmer SUB – Subunternehmer

			.			.					

SACHSEN-ANHALT

Ortsübliche Bezeichnung:

[illegible]

5.1.1 PROJEKTBETEILIGTE

[illegible]

1	Auftraggeber	3	Land Sachsen-Anhalt	5	Auftragnehmer	7	LAF
2	Gefahrenabwehrbehörde	4	BvS	6	Projektbegleiter		

T EUR

	T EUR
--	-------

Lfd. Nr.	Art der Überwachungsmaßnahme	Projektstand		Name der ausführenden Firma	Status**	Einrichtungskosten [T EUR]	Kosten pro Jahr [T EUR]
		*	Datum/Jahr				
1							
2							
3							
4							
5							
6							

1	Ausschreibung	3	Durchführung (Beginn)	5	Abnahme
2	Vergabe	4	Durchführung (Ende)	6	Abschluss

SUB - Subunternehmer

[illegible]

5.2 MESSPROGRAMM

Lfd. Nr. aus Pkt. 5.1.2	Zeitpunkt/ Häufigkeit der Messungen (Messintervalle)	überwachtes Medium ¹	Anzahl der Mess- stellen	Proben- nahme- art ²	Anzahl Para- meter	wichtigste Parameter ³	auffällige Messwerte	Einheit ⁴

1) Schlüssel für Medium:

- | Bodenasser für Medium | | | Bodenasser für Grobmedium | | | Bodenasser für Feinmedium | | |
|-----------------------|----------|---------------------|---------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|--|--|
| 1 Boden 0 - 0,5 m | 4 1. GWL | 9 Oberflächenwasser | 14 Raumluft | 19 Mensch | 23: Boden - Nutzpflanze 0 - 0,3 m | | | |
| 2 Boden > 0,5 m | 5 2. GWL | 10 Sickerwasser | 15 Luft | 20 Sonstiges | 24: Boden - Nutzpflanze 0,3 - 0,6 m | | | |
| 3 Bodeneluat | 6 3. GWL | 11 Schlamm | 16 Bodenluft | 21: Boden - Mensch 0 - 0,1 m | 25: Boden - Nutzpflanze 0 - 0,1 m | | | |
| | 7 4. GWL | 12 Staub | 17 Pflanze | 22: Boden - Mensch 0,1 - 0,35 m | 26: Boden - Nutzpflanze 0,1 - 0,3 m | | | |
| | 8 5. GWL | 13 Bausubstanz | 18 Tier | | | | | |

2) Schlüssel für Probenart:

- | | | | | |
|-------------------------|-------------------|-------------------|---------------|--------------|
| 1) Bodenmischprobe | 3 Headspace-Probe | 5 Pumpprobe | 7 AK-Röhrchen | 9 Gasmaus |
| 2 ungestörte Bodenprobe | 4 Schöpfprobe | 6 Dräger Röhrchen | 8 Airbag | 10 Sonstiges |

3) Schlüssel für Parameter

siehe Parameterliste im Anhang

4) Schlüssel für Einheit:

- | mg/kg TS | | μg/kg TS | | ng I-TEQ/kg | | Vol. % | | Bq/kg TS | | Bq/m² | |
|----------|----------|----------|----------|-------------|-------------|--------|--------|----------|----------|-------|-------|
| 1 | mg/kg TS | 4 | μg/kg TS | 7 | ng I-TEQ/kg | 10 | Vol. % | 13 | Bq/kg TS | 16 | Bq/m² |
| 2 | mg/l | 5 | μg/l | 8 | °dH | 11 | Gew. % | 14 | Bq/l | 17 | mV |
| 3 | mg/m³ | 6 | μg/m³ | 9 | °C | 12 | μS/cm | 15 | Bq/m | 18 | ng/l |

[illegible]

Verbale Bewertung (je Zeile max. 72 Zeichen)

5.3 PERMANENTSYSTEME

Lfd. Nr. aus 5.1.2	Systemart	Betreuer	Einrichtungskosten	Kosten pro Jahr [T EUR]	geplante Zeitdauer des Betriebes	technische Beschreibung (max. 70 Zeichen)

Verbale Beschreibung (je Zeile max. 72 Zeichen)

5.4 NACHSORGEPROGRAMM

Lfd. Nr.	Maßnahmenart / kurze Beschreibung	Zeitraum	Kosten [T EUR]
1			
2			
3			
4			
5			

[illegible]

Verbale Bewertung (je Zeile max. 72 Zeichen)

5.5 EMPFOHLENE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

(Zutreffendes ankreuzen)

Kinderspielplatz

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Nahrungsmittelanbau

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Weideland

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Wohnbebauung

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Naherholung

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Verkehrsflächen

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Gewerbe

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

Industrie

ungeeignet ☐

bedingt geeignet* ☐

*mit definiertem technischen Aufwand

Sonstiges

Bemerkungen (je Zeile max. 72 Zeichen)

5.6 DATENERFASSUNG*

Letzter Eintrag (Tag/Monat/Jahr): $\Rightarrow$

durch (Firma / Institution): $\Rightarrow$

Name des verantw. Bearbeiters: ⇒

Unterschrift: $\Rightarrow$

*)ist unter Punkt 1.1.10 / 1.1.11 zu erfassen

			.			.			

Abkürzungsverzeichnis – Stand: 31.05.2018

Abkürzung	Erklärung
AA	Altablagerung nach § 2 Absatz 5 BBodSchG
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
ALADIN-Nr.	Nummer im Programm zur Ermittlung von Altlasten-Verdachtsflächen auf den Liegenschaften der Westgruppe der sowjetischen Truppen (WGT)
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte (alt)
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
alvF	altlastverdächtige Fläche nach § 2 Absatz 6 BBodSchG
AS	Altstandort nach § 2 Absatz 5 BBodSchG
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz – Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002
BLSA	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
BS	Bearbeitungsstand
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sodenaufgaben (bis 31.12.1994 Treuhandanstalt (THA))
CAS	Chemical-Abstracts-Service
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 16.09.1980
DEB	Datenerfassungsbeleg
DSBA	Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
DSG-LSA	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG-LSA) der Bürger vom 18.2.2002
FIS	Fachinformationssystem
FREIST.-Nr.	Nummer der Altlastenfreistellung
GIS	Geografisches Informationssystem
GOK	Geländeoberkante
GW	Grundwasser
GWL	Grundwasserleiter
GWM	Grundwasser-Messstelle

Abkürzung	Erklärung
GWSp	Grundwasser-Spiegel
INSA-Nr.	Nummer im Altlastenprogramm Ost auf den Liegenschaften der Bundeswehr
Intranet	Landesdatennetz
J/N	Ja/Nein
J/N/T	Ja/Nein/Teilweise
kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert, siehe DEB Punkt 1.6.5
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994
LAF	Landesanstalt für Altlastenfreistellung
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
LS 110	Lagestatus 110 (alte ATKIS-Daten) Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83 (Bessel-Ellipsoid, Zentralpunkt Rauenberg)
LS 150	Lagestatus 150 (alte ALK-Daten) Gauß-Krüger-Koordinatensystem 42/83 (3°) (Krassowski -Ellipsoid, Zentralpunkt Pulkowo 1942)
LS 489	Lagestatus 489 (ALKIS-Daten) ab 2014 ETRS 89-UTM-Koordinaten Zone 32
Modul 1	Programmteil - Erstbewertung
Modul 2	Programmteil - Technische Erkundung
Modul 3	Programmteil - Sanierungsuntersuchung
Modul 4	Programmteil - Sanierungsmaßnahmen
Modul 5	Programmteil - Überwachung/Nachsorge
MNA	Monitored Natural Attenuation
MULE	Ministerium für, Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
NA	Natural Attenuation (NA)
ÖGP	Ökologisches Großprojekt
OK	Oberkante

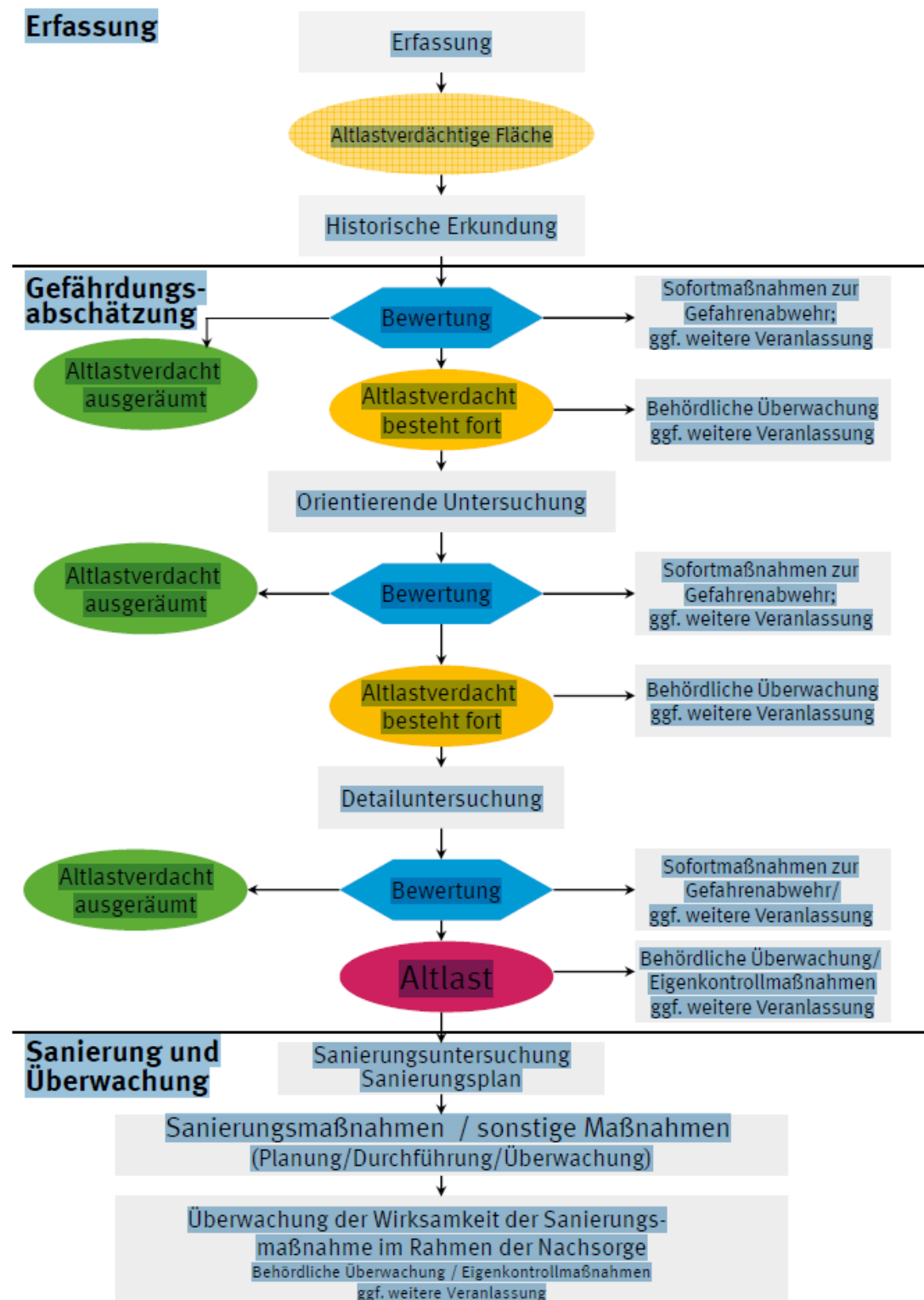
Abkürzung	Erklärung
RKS	Rammkernsondierung
ROK	Raumordnungskataster
sBV	schädliche Bodenveränderung nach § 2 Absatz 3 BBodSchG
SCOPELAND	Client-Server-Software
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09 2003
SP	Sanierungsplan
STARS	Stoffdatenbank des UBA für bodenschutz- und umweltrelevante Stoffe
StatG-LSA	Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18.05.1995
TK 25 N	Topografische Karte 1:25.000
TW	Trinkwasser
Ü	Überwachung
UBA	Umweltbundesamt
uGOK	unter Geländeoberkante
UIS	Umweltinformationssysteme
UIG LSA	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) vom 14. Februar 2006
URaG	Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990
UTM-Abbildung Zone 32N	Universal Transverse Mercator (UTM) Neue amtliche Koordinaten (ab 2014 in Sachsen-Anhalt) ETRS 89 (European Terrestrial Reference System)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
VF	Verdachtsfläche nach § 2 Absatz 4 BBodSchG
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011
WGT	Westgruppe der sowjetischen Truppen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009

Definitionen/Begriffsbestimmungen (gesetzliche Grundlagen) – Stand 30.05.18

UBA unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/altlasten/altlasten-bearbeiten>

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/altlasten-ihre-sanierung>



Altlast (Altablagerung/Altstandort)

(BBodSchG § 2 Absatz 5)

Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
 2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),
- durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.
-

Altlastverdächtige Fläche

(BBodSchG § 2 Absatz 6)

Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung

(BBodSchV § 3 Absatz 1 und 2)

(1) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für schädliche Bodenveränderungen entsprechend. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben sich ergänzend zu Absatz 1 insbesondere durch allgemeine oder konkrete Hinweise auf

1. den Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer oder durch eine Aufbringung erheblicher Frachten an Abfällen oder Abwässer auf Böden,
2. eine erhebliche Freisetzung naturbedingt erhöhter Gehalte an Schadstoffen in Böden,
3. erhöhte Schadstoffgehalte in Nahrungs- oder Futterpflanzen am Standort,
4. das Austreten von Wasser mit erheblichen Frachten an Schadstoffen aus Böden oder Altablagerungen,
5. erhebliche Bodenabträge und -ablagerungen durch Wasser oder Wind.

Einzubeziehen sind dabei auch Erkenntnisse auf Grund allgemeiner Untersuchungen oder Erfahrungswerte aus Vergleichssituationen insbesondere zur Ausbreitung von Schadstoffen.

(BBodSchV § 3 Absatz 4)

Konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes), liegen in der Regel vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten ergeben oder wenn auf Grund einer Bewertung nach § 4 Abs. 3 eine Überschreitung von Prüfwerten zu erwarten ist. Besteht ein hinreichender Verdacht im Sinne des Satzes 1 oder auf Grund sonstiger Feststellungen, soll eine Detailuntersuchung durchgeführt werden.

(BBodSchG § 9 Absatz 2)

Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

↑ **Gefährdungsabschätzung (BBodSchG § 9 Absatz 1)**

↑ **Bewertung der Untersuchungsergebnisse (BBodSchV § 4 Absatz 3)**

Anwendungsbereich des Bundesbodenschutzgesetzes**(BBodSchG § 3)**

(1) Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit

1. Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Düngemittel im Sinne des § 2 des Düngegesetzes und der hierzu auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Zulassung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Beseitigung von Abfällen sowie über die Stilllegung von Deponien,
3. Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
4. Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechtes,
5. Vorschriften des Gentechnikgesetzes,
6. Vorschriften des Zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes und der Forst- und Waldgesetze der Länder,
7. Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Flurbereinigungsgebiet, auch in Verbindung mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
8. Vorschriften über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften, die den Verkehr regeln,
9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes,
10. Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes sowie

11. Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen unter Berücksichtigung von Absatz 3

Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen, Tätigkeiten, Geräte oder Vorrichtungen, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, soweit Rechtsvorschriften den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der Wirkung ionisierender Strahlen regeln. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

(3) Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie durch Immissionen verursacht werden, als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten sind die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegten Werte heranzuziehen, sobald in einer Rechtsverordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes bestimmt worden ist, welche Zusatzbelastungen durch den Betrieb einer Anlage nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind. In der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift soll gleichzeitig geregelt werden, dass bei Unterschreitung bestimmter Emissionsmassenströme auch ohne Ermittlung der Zusatzbelastung davon auszugehen ist, dass die Anlage nicht zu schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.

Bewertung der Untersuchungsergebnisse

(BBodSchV § 4)

(1) Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen sind nach dieser Verordnung unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls insbesondere auch anhand von Prüfwerten zu bewerten.

(2) Liegen der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2, ist insoweit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt. Wird ein Prüfwert nach Anhang 2 Nr. 3 am Ort der Probennahmen überschritten, ist im Einzelfall zu ermitteln, ob die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser am Ort der Beurteilung den Prüfwert übersteigt. Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 oder 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes können bereits dann erforderlich sein, wenn im Einzelfall alle bei der Ableitung eines Prüfwertes nach Anhang 2 angenommenen ungünstigen Umstände zusammentreffen und der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes geringfügig oberhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2 liegt.

(3) Zur Bewertung der von Verdachtsflächen oder altlastverdächtigen Flächen ausgehenden Gefahren für das Grundwasser ist eine Sickerwasserprognose zu erstellen. Wird eine Sickerwasserprognose auf Untersuchungen nach Anhang 1 Nr. 3.3 gestützt, ist im Einzelfall insbesondere abzuschätzen und zu bewerten, inwieweit zu erwarten ist, dass die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser den Prüfwert am Ort der Beurteilung überschreitet. Ort der Beurteilung ist der Bereich des Übergangs von der ungesättigten in die gesättigte Zone.

(4) Die Ergebnisse der Detailuntersuchung sind nach dieser Verordnung unter Beachtung

der Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere auch anhand von Maßnahmenwerten, daraufhin zu bewerten, inwieweit Maßnahmen nach § 2 Abs. 7 oder 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich sind.

(5) Soweit in dieser Verordnung für einen Schadstoff kein Prüf- oder Maßnahmenwert festgesetzt ist, sind für die Bewertung die zur Ableitung der entsprechenden Werte in Anhang 2 herangezogenen Methoden und Maßstäbe zu beachten. Diese sind im Bundesanzeiger Nr. 161a vom 28. August 1999 veröffentlicht.

(6) Liegt innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche auf Teilflächen eine von der vorherrschenden Nutzung abweichende empfindlichere Nutzung vor, sind diese Teilflächen nach den für ihre Nutzung jeweils festgesetzten Maßstäben zu bewerten.

(7) Liegen im Einzelfall Erkenntnisse aus Grundwasseruntersuchungen vor, sind diese bei der Bewertung im Hinblick auf Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu berücksichtigen. Wenn erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Sickerwasser oder andere Schadstoffausträge auf Dauer nur geringe Schadstofffrachten und nur lokal begrenzt erhöhte Schadstoffkonzentrationen in Gewässern erwarten lassen, ist dieser Sachverhalt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(8) Eine schädliche Bodenveränderung besteht nicht bei Böden mit naturbedingt erhöhten Gehalten an Schadstoffen allein auf Grund dieser Gehalte, soweit diese Stoffe nicht durch Einwirkungen auf den Boden in erheblichem Umfang freigesetzt wurden oder werden. Bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten kann ein Vergleich dieser Gehalte mit den im Einzelfall ermittelten Schadstoffgehalten in die Gefahrenbeurteilung einbezogen werden.

↑ **Gefährdungsabschätzung (BBodSchG § 9 Absatz 1)**

Boden

(BBodSchG § 2 Absatz 1)

Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.

Bodenfunktion

(BBodSchG § 2 Absatz 2)

Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden-organismen,

a) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

b) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
-

Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem

(BodSchAG LSA § 11)

(1) Die für Umweltschutz zuständige Landesfachbehörde richtet ein Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem ein und führt es. Dieses System dient als Unterstützung bei der Erfüllung bodenschutz- und altlastengesetzlicher Aufgaben sowie weiterer Aufgaben des Bodenschutzes. Zu diesem Zweck sind insbesondere zu registrieren

- 1. die Behörden und öffentlichen Stellen, die Daten, deren Kenntnis für die Erfüllung bodenschutz- und altlastengesetzlicher Aufgaben von Bedeutung sein können, erheben oder verarbeiten,
- 2. Art und Umfang dieser Daten,
- 3. Voraussetzungen und Bedingungen für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Daten sowie
- 4. Angaben über die Ermittlungs-, Prüfungs-, Untersuchungs- und Auswertungsverfahren, die bei der Gewinnung und Auswertung dieser Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Behörden und öffentlichen Stellen übermitteln der für Umweltschutz zuständigen Landesfachbehörde auf Anforderung unentgeltlich die Daten, die sie zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben benötigt; § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

Dekontaminationsmaßnahme

↑ **Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchG § 2 Absatz 7 Satz 1 und BBodSchV § 5 Absatz 1)**

Detailuntersuchung (Detailerkundung)

(BBodSchV § 2 Punkt 4)

Detailuntersuchung:

Vertiefte weitere Untersuchung zur abschließenden Gefährdungsabschätzung, die insbesondere der Feststellung von Menge und räumlicher Verteilung von Schadstoffen, ihrer mobilen oder mobilisierbaren Anteile, ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten in Boden, Gewässer und Luft sowie der Möglichkeit ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen dient.

(BBodSchV § 3 Absatz 5 Satz 2)

Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheb-

lichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können.

↑ **Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (BBodSchV § 3 Absatz 4 Satz 2)**

↑ **Gefährdungsabschätzung (BBodSchG § 9 Absatz 1)**

↑ **Bewertung der Untersuchungsergebnisse (BBodSchV § 4 Absatz 4)**

Erfassung (Erhebung) / Sammlung von Daten

(BBodSchG § 11)

Die Länder können die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln.

(BodSchAG LSA § 9)

Die zuständige Behörde führt eine Sammlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen, in die die für die Erfüllung ihrer bodenschutz- und altlastengesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen aufzunehmen sind und die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann.

↑ **Historische Erkundung (Standortbezogene Erhebung)**

Freistellung / (Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF))

(BodSchAG LSA § 19)

Ist eine Freistellung nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes erfolgt, bedürfen Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde sowie der zuständigen Bergbehörde, die den Gegenstand der Freistellung berühren, des Einvernehmens der Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Ausgenommen sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge. In diesem Fall ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Freistellung oder damit zusammenhängende Maßnahmen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Gefährdungsabschätzung

(BBodSchG § 9 Absatz 1) – (Amtsermittlungsgrundsatz)

Gefährdungsabschätzung: Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Werden die in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 festgesetzten Prüfwerte überschritten, soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung sind insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer und, wenn dieser bekannt ist, auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind über die getroffenen Feststellungen und

über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten.

(BBodSchG § 9 Absatz 2)

Untersuchungsanordnungen: Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

↑ **Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (BBodSchG § 3 Absatz 1 und 2)**

↑ **Bewertung der Untersuchungsergebnisse (BBodSchV § 4 Absatz 4)**

Gefahrenabwehr, zur Gefahrenabwehr Verpflichtete

(BBodSchG § 4)

Pflichten zur Gefahrenabwehr

- (1) Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.
- (3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sanierungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.
- (4) Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstückes und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.
- (5) Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens

verhältnismäßig ist. Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, dass solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls schutzwürdig ist.

(6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste. Dies gilt für denjenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls schutzwürdig ist.

Historische Erkundung (Standortbezogene Erhebung)

(Die historische Erkundung ist kein in BBodSchG oder BBodSchV aufgeführter, jedoch ein in der Altlastenbearbeitung besonders zur Aufklärung länger zurückliegender Sachverhalte angewandter Bearbeitungsschritt (siehe auch Leitfaden zum Altlastenprogramm, Berichte des LAU, Heft 20 und 28). Elemente der historischen Erkundung (wie Aufklärung von Sachverhalten, Adressdaten etc.) können im Rahmen der Überprüfung von Anhaltspunkten der Erhebung/Erfassung zugerechnet werden. Vertiefte historische Erkundungen, z.B. zur Vorbereitung technischer Untersuchungen nach Lageplänen von Produktionsanlagen oder Luftbilddauswertungen, gehören systematisch zur orientierenden oder Detailuntersuchung im Sinne von § 2 Nr. 3, 4 BBodSchV.)

↑ Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung

Maßnahme

(BBodSchG § 10 Absatz 1)

Sonstige Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 und 6 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet. Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 dürfen getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Die zuständige Behörde darf eine Anordnung nicht treffen, wenn sie auch im Hinblick auf die berechtigten Nutzungsinteressen einzelner unverhältnismäßig wäre.

(BBodSchV –Anhang 2 und Bundesanzeiger Nr.161 a vom 28.08.1999)

↑ Gefahrenabwehr (BBodSchG § 4 Absatz 2, 3 und 4)

↑ Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchG § 2 Absatz 7)

↑ Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (BBodSchG § 2 Absatz 8)

↑ Sicherungsmaßnahme

Maßnahmewert, Überschreitung

(BBodSchG § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2)

Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind (Maßnahmewerte),

↑ Sanierungspflicht des Verantwortlichen (BBodSchG § 2 Absatz 7)

Nachsorge (im Sinne von BBodSchV § 5 Absatz 3)

↑ Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchV § 5 Absatz 1 und 3)

↑ Gefahrenabwehr (BBodSchG § 4 Absatz 3)

↑ Überwachung / Eigenkontrollmaßnahme (Anh. 3 Nr. 2 Pkt. 4 der BBodSchV)

Orientierende Untersuchung (Orientierende Erkundung)

(BBodSchV § 2 Nr. 3)

Orientierende Untersuchung: Örtliche Untersuchungen, insbesondere Messungen, auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfassung zum Zweck der Feststellung, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes besteht;

(BBodSchV § 3 Absatz 3)

Liegen Anhaltspunkte nach Absatz 1 oder 2 vor, soll die Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche nach der Erfassung zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden.

↑ Bewertung der Untersuchungsergebnisse (BBodSchV § 4 Absatz 1)

Prüfwert / Prüfwertüberschreitung

(BBodSchG § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1)

Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (Prüfwerte),

(BBodSchV-Anhang 2 und Bundesanzeiger Nr. 161 a vom 28. 08.1999)

↑ Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (BBodSchV § 3 Absatz 4)

↑ Bewertung der Untersuchungsergebnisse (BBodSchV § 4 Absatz 3)

↑ Gefährdungsabschätzung (BBodSchV § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3, BBodSchG § 9 Absatz 1)

Sachverhaltsermittlung (Amtsermittlungsgrundsatz)

↑ Gefährdungsabschätzung (BBodSchG § 9 Absatz 1)

Sachverständige / Untersuchungsstelle

(BBodSchG § 18)

Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Länder können Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Satz 1 zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, regeln.

Sanierung / Sanierungsmaßnahme

(BBodSchG § 2 Absatz 7)

Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
2. die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahme),
3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

(BBodSchV § 6 Absatz 1 und 2)

(1) Bei Sanierungsuntersuchungen ist insbesondere auch zu prüfen, mit welchen Maßnahmen eine Sanierung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erreicht werden kann, inwieweit Veränderungen des Bodens nach der Sanierung verbleiben und welche rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten für die Durchführung der Maßnahmen von Bedeutung sind.

(2) Bei der Erstellung eines Sanierungsplans sind die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes textlich und zeichnerisch vollständig darzustellen. In dem Sanierungsplan ist darzulegen, daß die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, dauerhaft Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu vermeiden. Darzustellen sind insbesondere auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt und die voraussichtlichen Kosten sowie die erforderlichen Zulassungen, auch soweit ein verbindlicher Sanierungsplan nach § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes diese nicht einschließen kann.

(BBodSchV § 5)

(1) Dekontaminationsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie auf technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die ihre praktische Eignung zur umweltverträglichen Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe gesichert erscheinen lassen. Dabei sind auch die Folgen des Eingriffs insbesondere für Böden und Gewässer zu berücksichtigen. Nach Abschluss einer Dekontaminationsmaßnahme ist das Erreichen des Sanie-

rungsziels gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

(2) Wenn Schadstoffe nach § 4 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beseitigen sind und eine Vorbelastung besteht, sind vom Pflichtigen grundsätzlich die Leistungen zu verlangen, die er ohne Vorbelastung zu erbringen hätte. Die zuvor bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks sollen wiederhergestellt werden.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie gewährleisten, daß durch die im Boden oder in Altlasten verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierbei ist das Gefahrenpotenzial der im Boden verbleibenden Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung im Sinne von Satz 1 muss möglich sein. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen ist gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen und dauerhaft zu überwachen.

(4) Als Sicherungsmaßnahme kommt auch eine geeignete Abdeckung schädlich veränderter Böden oder Altlasten mit einer Bodenschicht oder eine Versiegelung in Betracht.

(5) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kommen bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassungen der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht. Über die getroffenen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen. Mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist Einvernehmen herbeizuführen. § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(6) Soll abgeschobenes, ausgehobenes oder behandeltes Material im Rahmen der Sanierung im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder innerhalb des Gebietes eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans wieder auf- oder eingebracht oder umgelagert werden, sind die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfüllen.

↑ **Verursacherverpflichtung (BBodSchG § 4 Absatz 3 Satz 1-3)**

Sanierungspflicht des Verantwortlichen

↑ **Verursacherverpflichtung (BBodSchG § 4 Absatz 3)**

↑ **Maßnahmewerte (BBodSchG § 8 Absatz 1)**

Sanierungsplan

(BBodSchG § 13)

Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung

(1) Bei Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, soll die zuständige Behörde von einem nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 zur Sanierung Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnah-

men (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen, der insbesondere

1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,
2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,
3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen

enthält. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 20) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen sowie den Inhalt von Sanierungsplänen zu erlassen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 erstellt werden.

(3) Wer nach Absatz 1 einen Sanierungsplan vorzulegen hat, hat die nach § 12 Betroffenen frühzeitig, in geeigneter Weise und unaufgefordert über die geplanten Maßnahmen zu informieren. § 12 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4) Mit dem Sanierungsplan kann der Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Planes vorgelegt werden, der die Einbeziehung Dritter vorsehen kann.

(5) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von der Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll, gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die zuständige Behörde kann den Plan, auch unter Abänderungen oder mit Nebenbestimmungen, für verbindlich erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden.

(BBodSchG § 14)

Behördliche Sanierungsplanung

Die zuständige Behörde kann den Sanierungsplan nach § 13 Abs. 1 selbst erstellen oder ergänzen oder durch einen Sachverständigen nach § 18 erstellen oder ergänzen lassen, wenn

1. der Plan nicht, nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist oder fachlich unzureichend erstellt worden ist,
2. ein nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder
3. auf Grund der großflächigen Ausdehnung der Altlast, der auf der Altlast beruhenden weiträumigen Verunreinigung eines Gewässers oder auf Grund der Anzahl der nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist.

§ 13 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(BBodSchV § 6 Absatz 3)

Die Anforderungen an eine Sanierungsuntersuchung und an einen Sanierungsplan bestimmen sich im übrigen nach Anhang 3. (Nr. 2 zur **BBodSchV**)

(BBodschG § 13 Absatz 2)

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplan von einem Sachverständigen nach § 18 erstellt werden.

Sanierungsuntersuchung

(BBodSchV § 6 Absatz 3)

Die Anforderungen an eine Sanierungsuntersuchung und an einen Sanierungsplan bestimmen sich im übrigen nach Anhang 3. (Nr. 1 zur **BBodSchV**)

↑ **Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchV § 6 Absatz 1)**

↑ **Sanierungsplan (BBodschG § 13)**

Schädliche Bodenveränderung

(BBodSchG § 2 Absatz 3)

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

↑ **Anhaltspunkt für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung (BBodSchV § 3 Absatz 2 und 3)**

Schutzbedürfnis

(BBodSchG § 4 Absatz 4)

Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstückes und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

Schutz- und Beschränkungsmaßnahme

(BBodSchG § 2 Absatz 8)

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

↑ **Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchV § 5 Absatz 5)**

↑ **Verursacherverpflichtung (BBodSchG § 4 Absatz 3)**

Sicherungsmaßnahme

↑ **Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchG § 2 Absatz 7 Satz 2 und BBodSchV § 5 Absatz 3 und 4)**

Sickerwasserprognose

(BBodSchV § 2 Punkt 5)

Sickerwasserprognose: Abschätzung der von einer Verdachtsfläche, altlastverdächtigen Fläche, schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgehenden oder in überschaubarer Zukunft zu erwartenden Schadstoffeinträge über das Sickerwasser in das Grundwasser, unter Berücksichtigung von Konzentrationen und Frachten und bezogen auf den Übergangsbereich von der ungesättigten zur wassergesättigten Zone;

Stoff / Gemische

(BBodSchV § 2 Satz 6)

Schadstoffe: Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer Gesundheitsschädlichkeit, ihrer Langlebigkeit oder Bioverfügbarkeit im Boden oder aufgrund anderer Eigenschaften und ihrer Konzentration geeignet sind, den Boden in seinen Funktionen zu schädigen oder sonstige Gefahren hervorzurufen;

(ChemG § 3 Nummer 1)

Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

(ChemG § 3a Absatz 2)

Umweltgefährlich sind Stoffe oder Gemische, indem sie

a)

die in Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen oder

b)

selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

(ChemG § 3 Nummer 4)

Gemische: Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;

(WHG Abschnitt 3 § 62)

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit, über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen sowie über Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit der Einstufung von Stoffen,

2. die Einsetzung einer Kommission zur Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in Fragen der Stoffeinstufung einschließlich hiermit zusammenhängender organisatorischer Fragen,

Stoffdatenbank des UBA für bodenschutz- und umweltrelevante Stoffe (Stars) unter:

<http://www.stoffdaten-stars.de/>

↑ **Sanierung / Sanierungsmaßnahme (BBodSchV § 5 Absatz 2)**

Teilfläche

(BBodSchV § 4 Absatz 6)

Liegt innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche auf Teilflächen eine von der vorherrschenden Nutzung abweichende empfindlichere Nutzung vor, sind diese Teilflächen nach den für ihre Nutzung jeweils festgesetzten Maßstäben zu bewerten.

Überwachung / Eigenkontrollmaßnahme

(BBodSchG § 15)

(1) Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Bei Altstandorten und Altablagerungen bleibt die Wirksamkeit von behördlichen Zulassungsentscheidungen sowie von nachträglichen Anordnungen durch die Anwendung dieses Gesetzes unberührt.

(2) Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind aufzuzeichnen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann eine längerfristige Aufbewahrung anordnen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 durchgeführt werden.

(3) Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Sie hat diese Aufzeich-

nungen und die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen fünf Jahre lang aufzubewahren.

(Anh. 3 Nr. 2 Pkt. 4 der BBodSchV)

4. Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Nachsorge einschließlich der Überwachung, insbesondere hinsichtlich

- des Erfordernisses und der Ausgestaltung von längerfristig zu betreibenden Anlagen oder Einrichtungen zur Fassung oder Behandlung von Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser, Bodenluft oder Deponiegas sowie Anforderungen an deren Überwachung und Instandhaltung,
- der Maßnahmen zur Überwachung (z.B. Meßstellen) und
- der Funktionskontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Sanierungserfordernisse und Instandhaltung von Sicherungsbauwerken oder -einrichtungen.

↑ **Sanierungsplan (BBodSchG § 13 Absatz 1)**

Untersuchungsanordnung (o. Untersuchungsvereinbarung) / wiederkehrende Untersuchungen

(BBodSchV § 3 Absatz 7)

Im Rahmen von Untersuchungsanordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes kommen auch wiederkehrende Untersuchungen der Schadstoffausbreitung und der hierfür maßgebenden Umstände in Betracht.

↑ **Gefährdungsabschätzung (BBodSchG § 9 Absatz 2)**

↑ **Verursacherverpflichtung (BBodSchG § 4 Absatz 3)**

↑ **Sachverständige und Untersuchungsstellen (BBodSchG § 18)**

Verdacht

(BBodSchV § 4 Absatz 2 Satz 1)

Liegen der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2, ist insoweit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt.

↑ **Altlastverdächtige Fläche (BBodSchG § 2 Absatz 6)**

↑ **Verdachtsfläche (BBodSchG § 2 Absatz 4)**

↑ **Bewertung der Untersuchungsergebnisse**

Verdacht, hinreichender:

↑ **Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (BBodSchV § 3 Absatz 4 und BBodSchG § 9 Absatz 2)**

↑ **Bewertung der Untersuchungsergebnisse (BBodSchV § 4 Absatz 3)**

Verdachtsfläche

(BBodSchG § 2 Absatz 4)

Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Verursacherverpflichtung

(BBodSchG § 4 Absatz 3)

Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sanierungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen.

Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.

(BBodSchV Anhang 4 Punkt 2)

Untersuchung und Bewertung

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wasser, so ist zunächst zu prüfen,

- a) ob erhebliche Mengen Bodenmaterials aus der Erosionsfläche geschwemmt wurden und
 - b) auf welche Erosionsflächen und auf welche Verursacher die Bodenabschwemmung zurückzuführen ist.
-

Vorsorgewert

(BBodSchG § 8 Absatz 2 Nr. 1)

Bodenwerte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),

Wirkungspfad

(BBodSchV § 2 Satz 8)

Wirkungspfad: Weg eines Schadstoffes von der Schadstoffquelle bis zu dem Ort einer möglichen Wirkung auf ein Schutzgut;

Zuständigkeit / zuständige Behörde

(BodSchAG LSA § 18)

(1) Soweit nicht Landesfachbehörden Aufgaben zugewiesen sind und nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen den unteren Bodenschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung ist zuständig, wenn

1. eine einem Großprojekt zugehörige Fläche gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung) vom 1. Dezember 1992 (BANz. 1993 S. 2842), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 10. Januar 1995 (BANz. S. 7905), betroffen ist,
2. eine Fläche betroffen ist, auf die sich eine Freistellung gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 788), bezieht, und nach Entscheidung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung die Voraussetzungen für die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und für die Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorliegen.

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung ist auch zuständig bei Gewässerverunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und sonstigen Gefahren im Sinne von § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie bei Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit diese Verunreinigungen, Veränderungen, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht sind, die innerhalb der Flächen liegen, für welche die Landesanstalt für Altlastenfreistellung nach Satz 1 zuständig ist. Sie trifft die zur Erfüllung der bodenschutz- und altlastengesetzlichen Pflichten erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Behörde, die anderenfalls nach Absatz 1 zuständig wäre.

(3) Zuständig bei den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde. Gleiches gilt bei stillgelegten untertägigen bergbaulichen Betrieben, die nicht der Bergaufsicht unterliegen.

(4) Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes obliegt der für Landwirtschaft zuständigen Landesfachbehörde. Die untere Landwirtschaftsbehörde stellt fest, ob die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr nach § 17 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingehalten sind.

(5) Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist die untere Landwirtschaftsbehörde, soweit die landwirtschaftliche Bodennutzung betroffen ist, und die untere Forstbehörde, soweit die forstwirtschaftliche Bodennutzung betroffen ist.

(6) Fachlich zuständige Behörde im Sinne von § 12 Abs. 8 Satz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist, soweit das Aufbringen und Einbringen von Materialien

1. aus forstfachlicher Sicht erforderlich ist, die untere Forstbehörde,
2. aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, die untere Naturschutzbehörde,
3. zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist, die untere Wasserbehörde.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach

Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes und nach diesem Gesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen anderen Bodenschutzbehörden oder anderen Landesbehörden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Quellen:

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA Nr. 21/2002), letzte berücksichtigte Änderung: Fußnote der Überschrift neu eingefügt sowie § 8 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- -Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist